



Prüfungsbericht

**der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
über die Einschau in die Gebarung der**

Gemeinde

Neukirchen bei Lambach

2023-366701



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Wels-Land
4600 Wels, Herrengasse 8

Herausgegeben:

Wels, im Juli 2024

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land hat in der Zeit vom 7. November 2023 bis 30. Jänner 2024 durch ein Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Einschau in die Gebarung der Gemeinde Neukirchen bei Lambach vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erstreckte sich auf die Jahre 2020 bis 2023 und dabei auf die den Voranschlägen und den Rechnungsabschlüssen zugrunde liegenden Gebarungsvorgänge, sowie auf die Eröffnungsbilanz.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufstellungen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsentwicklung der Gemeinde Neukirchen bei Lambach und beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Neukirchen bei Lambach umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	11
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	12
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
FINANZAUSSTATTUNG	15
GEMEINDEABGABEN	15
KOMMUNALSTEUER	15
GRUNDSTEUER	15
HUNDEABGABE.....	16
VERWALTUNGSABGABEN	16
STEUERRÜCKSTÄNDE	17
FINANZZUWEISUNGEN.....	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
KASSENKREDIT	20
HAFTUNGEN.....	20
PERSONAL	21
ALLGEMEINE VERWALTUNG.....	22
ARBEITSZEITEN	23
URLAUBSRESTE	23
ÜBERSTUNDEN UND MEHRSTUNDEN – FINANZIELLE ABGELTUNG.....	24
MITARBEITERGESPRÄCHE	25
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE.....	25
REINIGUNG	26
BAUHOF	27
FAHRZEUGE	28
WINTERDIENST.....	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	29
WASSERVERSORGUNG	29
EINNAHMEN	30
GEBÜHREN	30
ANSCHLUSSGEBÜHREN.....	30
WASSERVERBRAUCH.....	31
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	31
ZÄHLERMIETE.....	31
ABWASSERBESEITIGUNG.....	32
EINNAHMEN	32
AUSGABEN.....	32
KANALANSCHLUSSGEBÜHREN	33
BENÜTZUNGSGEBÜHREN	33
BEREITSTELLUNGSGEBÜHR.....	33
KINDERGARTEN.....	34
MATERIALBEITRAG	35
GASTBEITRÄGE	35
KINDERGARTENTRANSPORT	35
KRABBELSTUBE.....	37
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	38
AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	38
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	38
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	38
MITTELSCHULE.....	38

FREIWILLIGE FEUERWEHR.....	39
AUFBAHRUNGSHALLE	39
STROM	40
WÄRMEKOSTEN.....	40
VERSICHERUNGEN	40
GEMEINDEVERTRETUNG.....	42
GEMEINDERAT UND GEMEINDEVORSTAND	42
PRÜFUNGSAUSSCHUSS.....	42
INVESTITIONEN.....	43
INVESTITIONSVORSCHAU.....	43
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN.....	43
SCHLUSSBEMERKUNG	45

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die Finanzsituation der Gemeinde stellte sich im Jahr 2020 noch als solide dar mit einer freien Finanzspitze von 202.889 Euro, entwickelte sich jedoch bis 2023 in eine eher angespannte Lage. 2021 und 2022 wies die Finanzspitze Werte von 7.832 Euro bzw. 5.871 Euro aus, für 2023 war ein Negativwert von 108.900 Euro prognostiziert.

Für die investiven Einzelvorhaben konnten nur wenig Eigenmittel aus der operativen Gebarung bereitgestellt werden.

Das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit konnte 2020 positiv abschließen mit 193.422 Euro, reduzierte sich 2021 allerdings auf 1.433 Euro. Am Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit bestimmt sich in OÖ der Haushaltsausgleich. Im Finanzierungshaushalt 2022 ist das Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit mit 0 Euro ausgewiesen, für den Voranschlag 2023 wird ein Negativwert von 110.900 Euro prognostiziert, die Liquidität wird durch Rücklagenentnahme erzielt werden.

Der Saldo 0 des Ergebnishaushalts war 2020 negativ mit 74.779 Euro und 2021 positiv mit 15.943 Euro und auch 2022 positiv mit 79.023 Euro, somit haben 2021 und 2022 die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht.

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) der Gemeinde wurde das gesamte Vermögen erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die EB stellt die Grundlage für den Vermögenshaushalt dar.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden, die zeigt, dass 86 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte. Primär war die Quote jedoch auf hohe Investitionszuschüsse zurückzuführen.

Unter dem Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht 2023 bis 2027 werden im Finanzierungshaushalt positive Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit dargestellt. Beim Ergebnishaushalt errechnet sich in Summe allerdings ein negatives Nettoergebnis von 27.800 Euro.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.477 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 10. Finanzkraftrang von 24 Gemeinden im Bezirk Wels-Land und den 101. Finanzkraftrang landesweit und bewegt sich somit im Mittelfeld.

Die Hundeabgabe der Gemeinde lag bisher unter dem Landesrichtwert von 50 Euro, es wird daher eine Anhebung auf diesen Betrag empfohlen.

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.

Nach den Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gem. § 217a sind Säumniszuschläge (und auch Mahngebühren) bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen einzuheben, sowie auch eine bescheidmäßige Vorschreibung bei unbeglichenen Forderungen von Benützungsgebühren erforderlich ist (entsprechend § 198 BAO). Darüber hinaus sind bei Gewährung von Zahlungserleichterungen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen.

Fremdfinanzierungen

Mit einem Schuldenstand Ende 2022 von insgesamt 3.841.289 Euro und 3.993 Euro je Einwohner bewegte sich die Gemeinde auf einem hohen Niveau. Der Gemeinde wird daher angeraten, in ihrer Investitionsplanung auf eine weitere Neuverschuldung zu verzichten. Für 2023 wird eine Verdopplung der bisherigen Netto-Schuldenzahlungen auf 186.220 Euro erwartet. Auch für 2024 werden primär aufgrund des gestiegenen Zinsniveaus Erhöhungen auf 240.792 Euro prognostiziert.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für einen Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Weiters wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden. Da sich die Geldverkehrsspesen auf hohem Niveau bewegten, wird empfohlen, mit den Banken Verhandlungen über eine Reduzierung zu führen.

Personal

Die Personalauszahlungen (inkl. Pensionen) erhöhten sich von 492.067 Euro (2020) auf 615.233 Euro (2022), ein weiterer Anstieg ist 2023 prognostiziert mit 716.600 Euro.

Der Personalstand in der Allgemeinen Verwaltung lag innerhalb des gesetzlichen Rahmens. Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik von Digitalisierungsmaßnahmen in der Gemeindeverwaltung befasst. Darüber hinaus ist ein Organisations- und Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren.

Die Urlaubsreste der Bediensteten sollten sich immer im geringen Rahmen bewegen und einem Verfall von Urlaubstunden sollte rechtzeitig entgegengesteuert werden. Es obliegt auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 592 Stunden finanziell abgegolten woraus ein finanzieller Aufwand von 8.847 Euro entstand. Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Amtsleitung hat Zeitguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Mitarbeitergespräche sollten bei Gemeinden als Steuerungsinstrument und wichtiger Bestandteil der Personalentwicklung durchgeführt werden.

Die Verwaltungskostentangente sollte an Hand von Aufzeichnungen evaluiert werden und die Kosten entsprechend umgelegt werden. Die Verwaltungskostentangente sollte auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) verrechnet werden.

Der Aufwand für die politischen Gremien wird ebenfalls im Rechnungsabschluss über Vergütungen monetär dargestellt. Der Vergütungsaufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst war.

Um den Bereich der Reinigungsaufgaben (bzw. Außenpflege) zu optimieren, sollte eine genaue Analyse des Stundenausmaßes und der Reinigungsflächen stattfinden. Eine Beauftragung eines Reinigungskonzepts sollte diskutiert werden.

Bauhof

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die Darstellung der Vergütungsleistungen des Bauhofs ist mangelhaft. Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs sind in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Zudem sind die Leistungen des Bauhofs auf alle Einsatzgebiete zu verrechnen.

Winterdienst

Die Gemeinde sollte die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) beschließen. Der Winterdienstvertrag mit dem örtlichen Unternehmen sollte durch einen Verweis auf die Richtlinie RVS 12.04.12. ergänzt werden.

Die Leistungen des Bauhofs sind auch auf das Einsatzgebiet Winterdienst zu verrechnen.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erwirtschaftete 2020 bis 2022 Überschüsse von insgesamt 20.495 Euro, für 2023 ist ein Abgang budgetiert in Höhe von 48.000 Euro.

Es ist eine neue Wasserleitungsordnung zu beschließen, die den aktuellen gesetzlichen Bestimmungen entspricht. Ebenso sollte eine aktuelle Wassergebührenordnung erstellt werden, dabei sollte eine Bereitstellungsgebühr berücksichtigt werden. Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Anschlussgebühren sollten ohne Verzögerung umgehend mit Entstehen von Abgabenansprüchen vorgeschrieben werden.

Da im Jahr 2022 rund 26 Wasserzähler einen Wasserverbrauch unter 10 m³ auswiesen, besteht Handlungsbedarf auf Klärung und Dokumentation dieser Fälle. Gegebenenfalls sind nachträglich Verfahren für die Ausnahme der Bezugspflicht in die Wege zu leiten. Die gesetzlichen Bestimmungen sind zu beachten und umzusetzen.

Abwasserbeseitigung

Der Betrieb der Abwasserbeseitigung erzielte im Finanzierungshaushalt durchgehend Überschüsse von insgesamt 115.604 Euro, für 2023 ist ein Überhang von 12.900 Euro ausgewiesen.

Dem Gemeinderat wird nahegelegt, die Kanalordnung und die Kanalgebührenordnung neu zu fassen und zu beschließen. Dabei sollten die Prüfungsempfehlungen zur Bereitstellungsgebühr berücksichtigt werden, die kostendeckende Gebarung sollte weiterhin angestrebt werden.

Kindergarten

Das Defizit schwankte im Prüfungszeitraum zwischen 56.000 Euro und 81.230 Euro, die Subventionsquoten je Gruppe lagen zwischen 28.000 Euro und 40.615 Euro. Der Einsatz des Kindergartenpersonals sollte weiterhin kostensparend vorgenommen werden, um möglichst unter den landesweiten Durchschnittswerten zu bleiben.

Hinsichtlich der Materialbeiträge ist auf eine widmungsgemäße Verwendung gem. § 12 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023 zu achten.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge von derzeit 17 Euro auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

Weitere wesentliche Feststellungen

Raumordnung – Planungskosten

Bei Einzeländerungsverfahren dritter Personen erfolgt eine direkte Kostenverrechnung zwischen dem Planungsbüro und den Widmungswerbern.

Infrastrukturkostenbeiträge

Die Infrastrukturkostenbeiträge sind grundsätzlich an die tatsächlichen Kosten gebunden. Die Einzahlungen lagen in den Jahren 2020 bis 2022 bei insgesamt 731.275 Euro. Die genaue Ermittlung der Kosten sollte im Vordergrund stehen.

Mittelschule

Die Schüler der Gemeinde Neukirchen bei Lambach besuchen Mittelschulen in umliegenden Gemeinden, die entsprechenden Abrechnungen der Gastschulbeiträge zeigen eine Pro-Kopf-Abgangsquote 2023 zwischen 984 Euro und 1.688 Euro. Die Gemeinde hat auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten. Gegebenenfalls sollte sie darauf hinwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Freiwillige Feuerwehr

Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 17,88 Euro (2020) und 25,48 Euro (2022), womit eine Überschreitung des oberösterreichweit gültigen Zielwerts (entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“) vorlag. Im Voranschlag 2023 budgetierte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 21.600 Euro, der Richtwert 2023 für die Gemeinde beträgt in Summe 27.800 Euro und wird somit eingehalten.

Aufbahrungshalle

Seit dem Beschluss im Jahr 2004 blieb die Gebühr für die Leichenhalle unverändert bei 60 Euro, in den Jahren 2020 und 2022 konnte hier jedoch keine Kostendeckung erzielt werden. Durch eine Gebührenerhöhung sollte eine ausgeglichene Gebarung angestrebt werden.

Strom

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen 2 Stromlieferverträge vor. In der aktuellen Marktsituation sollte die Gemeinde weiterhin regelmäßig Preisverhandlungen mit den Anbietern führen und das Erfordernis von 2 Energielieferanten eingehend analysieren.

Wärmekosten

Pellets und Heizöl wurden nach Einholung von Vergleichsangeboten jeweils vom Billigstbieter bezogen.

Versicherungen

2019 ließ die Gemeinde eine Versicherungsanalyse von einem unabhängigen Versicherungsunternehmen durchführen. Nach den Landesempfehlungen sollten die Versicherungsverträge weiterhin längstens alle 5 Jahre einer fundierten Analyse unterzogen werden.

Gemeindevertretung

Prüfungsausschuss

Der Gemeinderat hat den Prüfungsausschuss anzuhalten, den gesetzlich vorgegebenen Prüfungsintervall zu beachten.

Investitionen

Die Auszahlungen unter den investiven Einzelvorhaben erreichten im Prüfungszeitraum ein Gesamtvolumen von 7.848.682 Euro, die Einzahlungen umfassten 7.971.393 Euro. Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 55 %.

Bei Aktivierung neuer Anlagengütern sind die gesetzlichen Bestimmungen der VRV 2015 ausnahmslos zu beachten. Gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 beginnt die Abschreibung eines Vermögenswertes bereits mit der Inbetriebnahme des Anlagenguts. Sogar wenn der betriebsbereite Vermögensgegenstand binnen 6 Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf von 6 Monaten zu beginnen.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	WL
Gemeindegröße (km ²):	11,9
Seehöhe (Hauptort):	401 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	10

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	17,82
Güterwege (km):	7
Landesstraßen (km):	8

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	9	2	2		
	VP	SP	FP		

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	829
Registerzählung 2011:	886
Registerzählung 2021:	962
EWZ lt. ZMR 31.10.2022:	964
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	953
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	1022

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	18,2
Hochbehälter:	2
Pumpwerke Wasser:	8
Kanallänge (km):	25,4
Druckleitungen (km):	3,8
Pumpwerke Kanal:	8

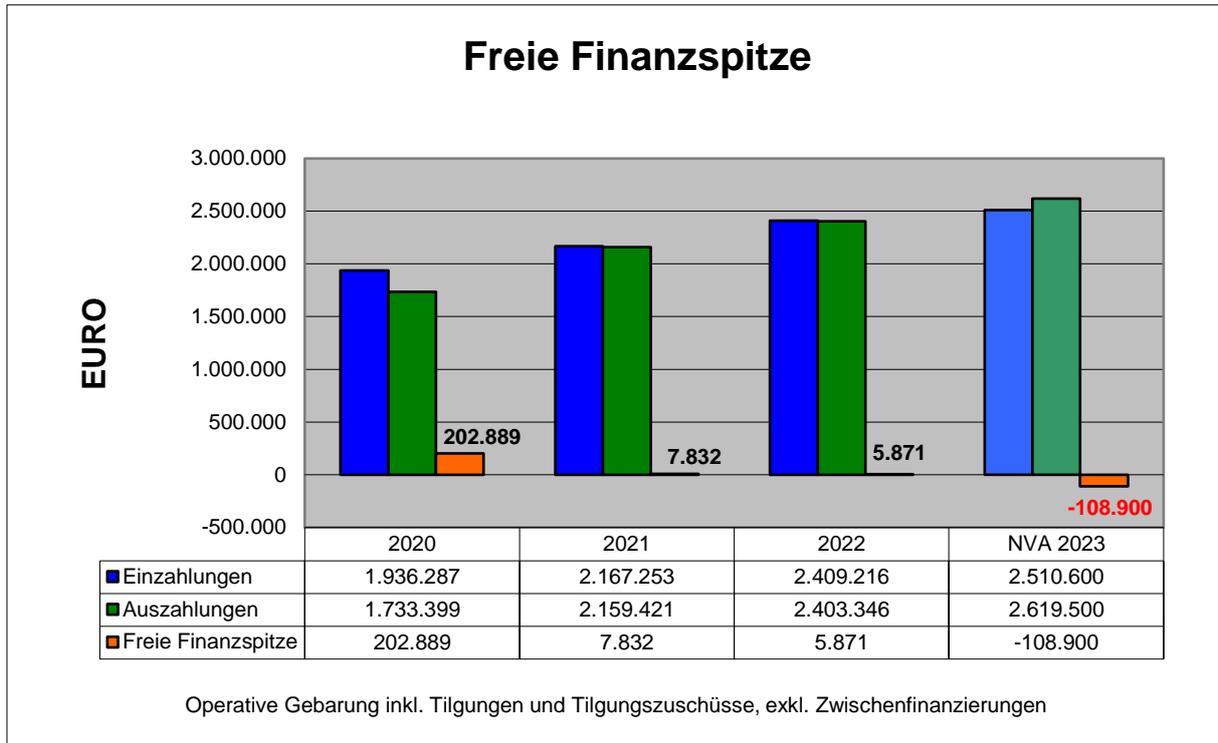
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		2.446.041	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2022:		0	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2024:		55 %	
Finanzkraft 2022 je EW:*	1.477	Rang (Bezirk / OÖ):*	10 / 101

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	1

Bildungseinrichtungen 2022/2023	
Kindergarten:	2 Gruppen, 49 Kinder
Krabbelstube:	1 Gruppen, 9 Kinder
Volksschule:	3 Klassen, 48 Schüler

* Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2022

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Die Berechnung erfolgt anhand des Saldos der operativen Gebarung abzüglich des Netto-Schuldendienstes und ohne Berücksichtigung von Zwischenfinanzierungen.

Die freie Finanzspitze bewegte sich im Jahr 2020 bei einer Höhe von 202.889 Euro. In den Jahren 2021 und 2022 verzeichnete diese einen Rückgang auf 7.832 Euro bzw. 5.871 Euro. Für das Jahr 2023 wird ein Negativwert von 108.900 Euro prognostiziert und es ist von einer finanziell angespannten Lage auszugehen.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	RA 2022	NVA 2023
Saldo 1 – Operative Gebarung	174.425	222.740	272.591	25.100
Saldo 2 – Investive Gebarung	-222.605	-392.471	-1.679.731	411.600
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	177.150	300.631	1.431.602	-499.300
Saldo 5 – Geldfluss	128.970	130.899	24.462	-62.600
- Saldo investive Einzelvorhaben	-64.452	129.466	24.462	48.000
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	193.422	1.433	0	-110.600

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung konnten in den Jahren 2020 bis 2022 die Investitionen nicht bedeckt werden. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung (die Darlehensaufnahmen überstiegen die Darlehenstilgungen im Prüfungszeitraum). Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in

OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich positiv dar. Für 2023 ist allerdings ein negatives Ergebnis präliminiert, der Haushaltsausgleich wird mit der Entnahme von Haushaltsrücklagen in der entsprechenden Höhe erreicht werden.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2020	RA 2021	RA 2022	NVA 2023
Erträge	2.129.660	2.525.670	2.893.667	2.711.900
Aufwendungen	2.204.439	2.509.727	2.814.644	2.916.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	-74.779	15.943	79.023	-204.900
Entnahme von Rücklagen	0	0	169.432	110.600
Zuweisung an Rücklagen	111.741	7.933	179.427	9.900
Nettoergebnis nach Rücklagen	-186.520	8.010	69.028	-104.200

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Ein positiver Saldo 0 der Jahre 2021 und 2022 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. 2020 war dies in Höhe des negativen Ergebnisses nicht möglich und somit konnten die Aufwendungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden. Für 2023 wird ebenso diese Situation eintreten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Langfristiges Vermögen	13.356.820	19.233.721	5.876.901
Kurzfristiges Vermögen	126.839	421.435	294.596
Summe	13.483.659	19.655.155	6.171.497
PASSIVA	31.12.2019	31.12.2022	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	4.934.160	4.854.346	-79.814
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	6.722.823	11.040.844	4.318.022
Langfristige Fremdmittel	1.795.050	3.708.124	1.913.074
Kurzfristige Fremdmittel	31.626	51.840	20.215
Summe	13.483.659	19.655.155	6.171.497

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen besteht zum Großteil aus den Sachanlagen (18.462.527 Euro). Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz dar (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur, Gebäude, Wasser- und Abwasserbauten, Anlagen in Bau). Grundsätzlich werden für die Bewertung des Sachanlagevermögens die Anschaffungswerte abzüglich den bisherigen Abschreibungen herangezogen, woraus sich der fortgeschriebene Anschaffungswert zum Stichtag ergibt.

Die langfristigen Fremdmittel 2022 beinhalten auch langfristige Rückstellungen, 45.754 Euro für Abfertigungen und 42.535 Euro für Jubiläumswwendungen.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube sind in den kurzfristigen Fremdmitteln enthalten und betragen 38.041 Euro.

Eröffnungsbilanz 2020

Durch die Eröffnungsbilanz (EB) wurde zum Stichtag das gesamte Vermögen einer Gemeinde erstmals vollständig erfasst und bewertet. Die EB stellt die Grundlage für den Vermögenshaushalt dar.

Die Analyse der Eröffnungsbilanz zeigt, dass das kurzfristige Vermögen (rund 126.839 Euro) die kurzfristigen Fremdmittel (rund 31.626 Euro) übersteigt, weshalb man grundsätzlich von einer liquiden Situation ausgehen kann.

Als aussagekräftige Kennzahl der Eröffnungsbilanz kann die Nettovermögensquote herangezogen werden: $\text{Nettovermögen (Eigenmittel)} / \text{Summe Aktiva} * 100 = 86 \%$, das bedeutet, dass 86 % des Gesamtvermögens der Gemeinde durch eigene Mittel finanziert werden konnte. Im Vermögenshaushalt 2022 reduzierte sich allerdings die Nettovermögensquote auf 81 %.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Der mittelfristigen Planung kommt im Hinblick auf die Realisierung investiver Einzelvorhaben eine wesentliche Bedeutung zu.

Der vom Gemeinderat zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2023 bis 2027. Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht enthält die nachfolgenden Werte:

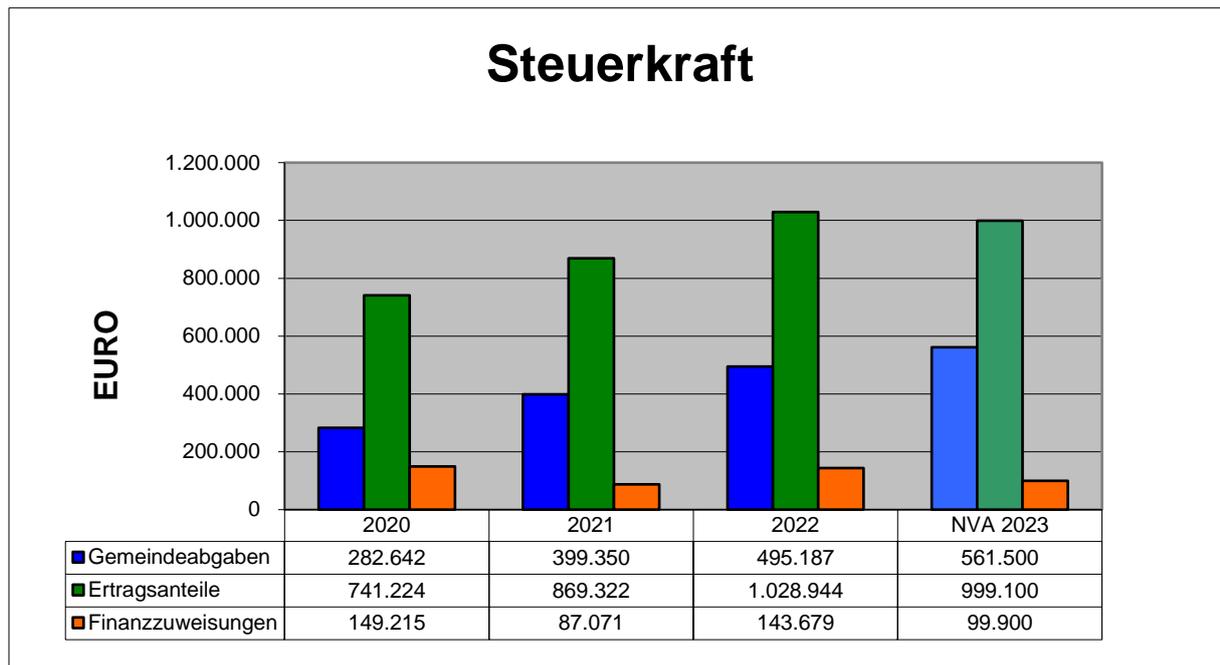
Jahr	2024	2025	2026	2027
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	41.500	85.300	17.100	33.700
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-1.700	23.700	-23.900	-25.900

Das Nettoergebnis des Ergebnishaushalts weist überwiegend ein Minus aus und beträgt insgesamt -27.800 Euro.

Als Grundsatz gilt, dass ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht angestrebt werden soll.

Damit ein nachhaltiges Haushaltsgleichgewicht in der Gemeinde vorliegt, sollte im Finanzierungshaushalt stets die Liquidität gegeben, aber auch im Ergebnishaushalt das Nettoergebnis mittelfristig (5 Jahre) ausgeglichen sein.

Finanzausstattung



Die Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2020 um rund 38,8 % bzw. 287.720 Euro erhöht haben.

Die Einzahlungen, die zur Steuerkraft der Gemeinde zählen, machten in den Jahren 2020 bis 2022 durchschnittlich rund 63 % der Einzahlungen der operativen Gebarung aus und setzten sich zu durchschnittlich rund 63 % aus Ertragsanteilen, rund 28 % aus Gemeindeabgaben und rund 9 % aus Finanzausweisungen und Strukturfondsmittel zusammen.

Das Land Oberösterreich hat eine Statistik über die Gemeindefinanzen des Jahres 2022 veröffentlicht. Dort wird für die Gemeinde eine Finanzkraft von rund 1.477 Euro je Einwohner ausgewiesen. Damit belegte die Gemeinde den 10. Finanzkraftrang von 24 Gemeinden im Bezirk Wels-Land und den 101. Finanzkraftrang landesweit.

Die Steuerkraft hat sich im Zeitraum 2020 bis 2022 von rund 1.173.100 Euro auf rund 1.667.800 Euro (rund 494.700 Euro) erhöht. Ausschlaggebend für die Erhöhung war einerseits die Steigerung der Ertragsanteile (wie bereits oben beschrieben), sowie auch die deutliche Zunahme der Einnahmen aus der Kommunalsteuer (rund 203.900 Euro).

Gemeindeabgaben

Mit durchschnittlich rund 298.100 Euro war im überprüften Zeitraum die Kommunalsteuer die ertragreichste Gemeindeabgabe.

Kommunalsteuer

Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer, die im Jahr 2022 von 30 Betrieben stammen, haben sich vom Jahr 2020 von rund 191.200 Euro auf rund 395.100 Euro im Jahr 2022 erhöht. Rund 95 % dieser Einnahmen konnten bereits durch 10 Unternehmen erzielt werden. Bei den weiteren Betrieben handelte es sich eher um Kleinbetriebe. Laut Auskunft der Gemeinde werden die Kommunalsteuererklärungen fristgerecht abgegeben.

Grundsteuer

Aufgrund des Zusammenhangs zwischen der Fertigstellung eines Bauvorhabens und der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf den Einheitswert – und damit auch auf die Grundsteuer

– erfolgte anhand des Adress-, Gebäude- und Wohnungsregisters (AGWR) eine stichprobenartige Überprüfung der Bauvorhaben mit dem Baustatus „offen“.

Die Gemeinde weist 49 Einträge an offenen Bauvorhaben im AGWR auf. Der Großteil der noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben bewilligte die Gemeinde in den Jahren 2021 bis 2023. Nach Aussage der Gemeinde wird in regelmäßigen Abständen überprüft, ob die Bauvorhaben fertiggestellt sind. Bei 15 offenen Bauvorhaben erfolgte die Genehmigung vor 2020. Im Zuge der Gebarungsprüfung erhob die Gemeinde den aktuellen Status der Bauvorhaben und aktualisierte diesen. Bei verzögerter Fertigstellungsmeldung wird seitens der Gemeinde der Bauwerber kontaktiert.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Benützung baulicher Anlagen, wenn keine Baufertigstellungsanzeige vorliegt, zu untersagen ist.

Hundeabgabe

Die Gemeinde erhielt aus der Hundeabgabe im Prüfungszeitraum jährliche Einnahmen von durchschnittlich rund 2.900 Euro. Im gesamten Prüfungszeitraum hob die Gemeinde eine Hundeabgabe in Höhe von 40 Euro für Hunde bzw. 20 Euro für Wachhunde ein.

Vom Land OÖ wird eine jährliche Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, von 20 Euro (entspricht dem gesetzlichen Maximalwert) und für sonstige Hunde von mindestens 50 Euro empfohlen.

Die Anhebung der Hundeabgabe auf die Landesrichtwerte wird empfohlen.

Verwaltungsabgaben

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum insgesamt rund 13.200 Euro aus der Vorschreibung von Verwaltungsabgaben.

Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung.

Die Verwaltungsabgabe nach der Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012 zur Tarifpost 8 (Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden) wurde bei 2 Bauwerbern zu hoch berechnet und vorgeschrieben.

Die Verwaltungsabgabe zur Tarifpost 8 ist in korrekter Höhe, entsprechend den rechtlichen Bestimmungen, zu ermitteln und ordnungsgemäß vorzuschreiben.

Hinsichtlich der Verwaltungsabgaben zur Tarifpost 25 (Gewährung einer Ausnahme von der Anschlusspflicht an die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage) erfolgte innerhalb des Prüfungszeitraums keine Vorschreibung, da solche Anträge nicht vorlagen.

In Bezug auf die Tarifpost 48 (Gewährung von Ausnahmen von der Anschlusspflicht an eine Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) und Tarifpost 48a (Gewährung einer Ausnahme von der Bezugspflicht von Wasser aus einer Gemeinde-Wasserversorgungsanlage) lagen im Prüfungszeitraum keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen (Anzeige von Veranstaltungen)

Die Überprüfung der Veranstaltungsmeldungen und –anzeigen ergab, dass (im Prüfungszeitraum) für anzeigepflichtige Veranstaltungen entsprechende Verwaltungsabgaben (gemäß Oö. Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012, TP 32 in Höhe von 18 Euro) und Gebühren (gemäß Gebührengesetz 1957, TP 6 in Höhe von 14,30 Euro) vorgeschrieben wurden.

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung einer anzeigepflichtigen Veranstaltung spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Die überprüften Veranstaltungsanzeigen belegen, dass bei einer Stichprobe ein Veranstalter 2023 diese Frist nicht eingehalten hat. In diesem Fall erfolgte die Einbringung der Anzeige erst rund 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Veranstaltungsanzeigefrist hinzuweisen.

Die stichprobenartige Überprüfung ergab, dass für eine Veranstaltungsmeldung ein nicht aktuelles Formular Verwendung fand.

Die Verwendung des aktuellen Formulars „Veranstaltungsmeldung“ (IKD/E-12, Stand April 2021) gemäß § 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz für Kleinveranstaltungen bis inklusive 300 Besucher wird empfohlen.

Steuerrückstände

Zum Zeitpunkt¹ der Gebarungseinschau hatte die Gemeinde lt. Forderungsliste Rückstände von offenen Forderungen in Höhe von rund 16.000 Euro zu verzeichnen. Mahngebühren bzw. Säumniszuschläge werden nicht verrechnet. Wenn eine Forderung betreffend Benützungsgebühren nicht beglichen wird, ist eine bescheidmäßige Vorschreibung notwendig um diese vollstreckbar zu machen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei nicht zeitgerechter Entrichtung von Forderungen Säumniszuschläge und Mahngebühren verpflichtend vorzuschreiben.

Bei rund 49 % der Abgabepflichtigen wird mittels Abbuchungsaufträge die Zahlungsverpflichtung automatisch eingehoben.

Die Gemeinde sollte sich um eine Erhöhung der Anzahl der Abbuchungsaufträge bemühen.

Zahlungserleichterungen (Stundungen) von Wasser- und Kanalanschlussgebühren erfolgten ohne Verrechnung von Stundungszinsen.

Nach der Bundesabgabenordnung sind bei der Gewährung von Zahlungserleichterungen von Abgabenschuldigkeiten über 200 Euro verpflichtend Stundungszinsen von 6 % pro Jahr in Rechnung zu stellen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten.

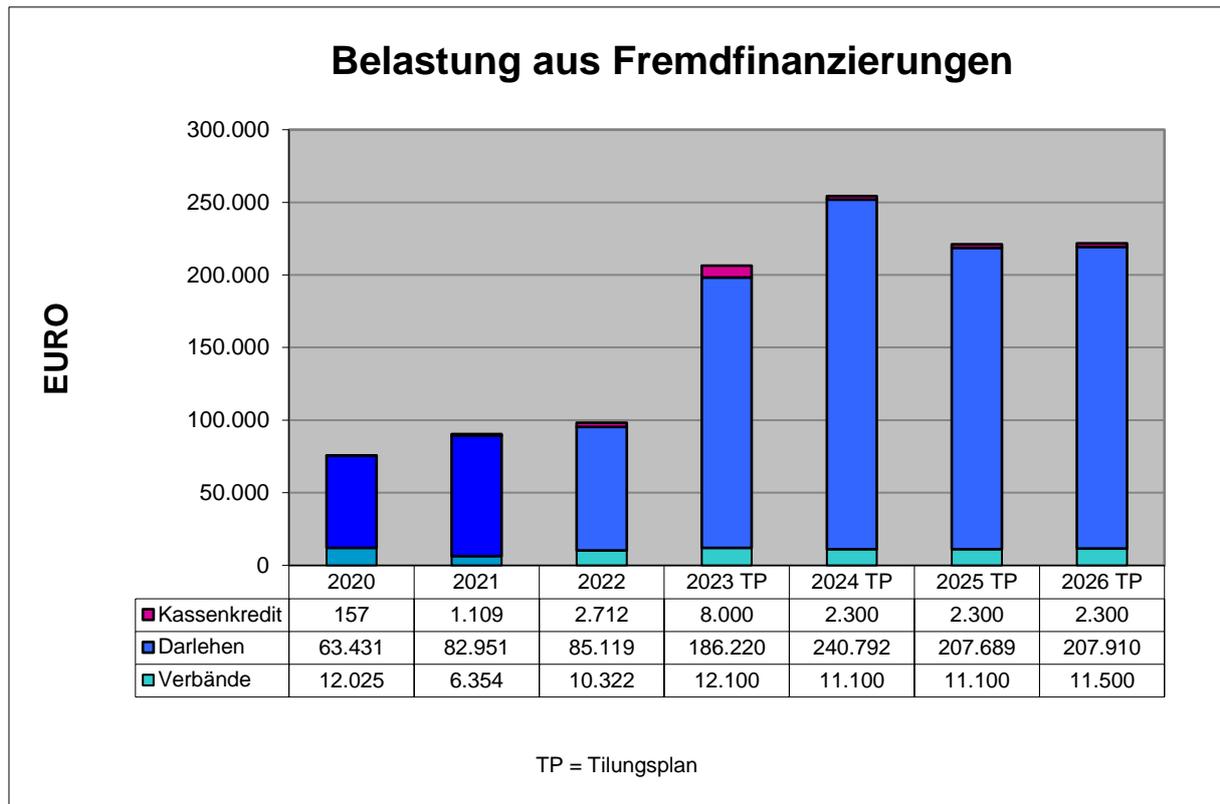
Finanzzuweisungen

Im überprüften Zeitraum erhielt die Gemeinde zusätzliche Mittel gemäß § 24 und § 25 FAG 2017 in Höhe von jährlich zwischen rund 4.800 Euro und rund 25.100 Euro, deren Höhe sich am abgestuften Bevölkerungsschlüssel bemisst.

Aufgrund der Vorwegverteilung von Bedarfszuweisungsmitteln aus der „Gemeindefinanzierung Neu“ erhielt die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen rund 82.700 Euro und rund 86.100 Euro aus dem Strukturfonds (Land). Im Jahr 2020 sowie auch 2022 erhielt die Gemeinde vom Land Oberösterreich zusätzlich rund 38.000 Euro bzw. 39.500 Euro aus dem Gemeinde-Hilfspaket.

¹ 7. November 2023

Fremdfinanzierungen



Darlehen

Die Netto-Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) stieg im Prüfungszeitraum von 63.431 Euro auf 85.119 Euro. 2022 schloss die Gemeinde 4 neue Darlehen ab (Kreditvolumen 1.450.000 Euro), sodass für 2023 eine Verdopplung der Netto-Schuldenzahlungen in Höhe von 186.220 Euro erwartet wird, für die weiteren Jahre wird die Netto-Belastung jedenfalls über 200.000 Euro liegen. Im Prüfungszeitraum konnten Schuldendienstsätze von jährlich durchschnittlich 127.350 Euro erzielt werden, aufgrund einer einmaligen Investitionsförderung werden im Jahr 2023 Förderungszahlungen in Höhe von rund 167.500 Euro erwartet.

Durch das Enden der Laufzeiten von 6 Finanzierungsdarlehen bis Ende 2026 wird sich der Aufwand in den nächsten Jahren sukzessive verringern. Laut Auskunft der Gemeinde werden jedoch auch wieder neue Darlehen für die betrieblichen Einrichtungen erforderlich sein.

Die Erstellung des Einzelnachweises über die Finanzschulden und den Schuldendienst (Anlage 6c) erfolgte in den Rechnungsabschlüssen 2020 und 2022 mangelhaft, da die Schuldendienstsätze nicht oder unvollständig berücksichtigt wurden. Auch der Zinsbetrag bei einem Darlehen ist in der Anlage 6c für 2022 nicht korrekt ausgewiesen.

Es ist auf die korrekte Darstellung der Anlage 6c zu achten.

Die Gemeinde nahm zum Prüfungszeitpunkt insgesamt 19 Darlehen in Anspruch, von denen

- 7 Darlehen dem hoheitlichen Bereich (davon eine Zwischenfinanzierung für den Radweg Haager Lies),
- 12 Darlehen den betrieblichen Einrichtungen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung zuzuordnen sind.

Bis auf ein fix verzinstes Landesdarlehen (Laufzeit 50 Jahre), beträgt die maximale Laufzeit der Darlehen 25 Jahre.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen zum Ende der Jahre 2021 und 2022 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte (inkl. Zwischenfinanzierung):

Stand zum Jahresende in Euro	2021	2022
Finanzierungsdarlehen	2.188.234	3.619.836
Haftungen	264.955	221.454
Gesamtsumme	2.453.188	3.841.289
Einwohner (lt. ZMR 2019 bzw. 2020)	931 EW	962 EW
Wert pro Einwohner	2.635	3.993

Mit ihrer Pro-Kopf-Verbindlichkeit belegte die Gemeinde im Jahr 2022 den 28. Rang unter allen 435 Gemeinden Oberösterreichs, bezirkswweit rangierte sie auf Platz 2 (von 24 Gemeinden) und ist damit bei den höher verschuldeten Gemeinden im Bezirk (Statistik Land OÖ).

Verzinsung

Lediglich ein Darlehen ist fix verzinst (mit 0,5 %), sämtliche andere Darlehen sind an einen variablen Zinssatz (Euribor) mit Aufschlägen zwischen 0,32 % und 0,98 % gebunden. Die Zinssätze sind noch als marktkonform zu betrachten.

Bezüglich der Weitergabe von negativen Referenzzinssätzen und der Berechnung des Gesamtzinssatzes der Darlehensverträge mit Zinsgleitklauseln bei Gemeinden ist eine Entscheidung des OGH noch ausstehend. In diesem Zusammenhang wäre eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung, die bankseitig ausgestellt werden kann, empfehlenswert. Eine Verjährungseinrede-Verzichtserklärung forderte die Gemeinde nicht ein.

In den Darlehensverträgen, die die Gemeinde seit 2016 abschloss (10 Kreditverträge), ist eine Zinsklausel enthalten, die festlegt, dass als Indikator für die Zinsanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, falls der Indikator (Euribor) unter einem Wert von Null % liegt.

2 Kreditinstitute erstellten 2015 ein Nachtrag zu bestehenden Kreditverträgen, sodass als Indikator für die Zinsanpassung immer zumindest ein Wert von Null herangezogen wird und somit ein etwaiger negativer Indikator nicht weitergegeben wird (dies betrifft 7 Kreditverträge). Lediglich ein Bankinstitut hat den negativen Zinsindikator im Darlehensvertrag mit der Gemeinde angewendet.

Mit Schreiben IKD(Gem)-400018/385-2015-Sto/Gan vom 6. Oktober 2015 wird den Gemeinden nahegelegt, aufgrund der Rechtsunsicherheit gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Zinsenzahlungen sollten daher nur unter einem ausdrücklichen Vorbehalt der späteren Rückforderung geleistet werden. Die Gemeinde setzte diese Empfehlung nicht um.

Mit den Banken sollte Kontakt aufgenommen und – sofern die Verjährungsfrist noch nicht verstrichen ist – ein Verjährungsverzicht bis zum Ergebnis einer höchstgerichtlichen Entscheidung vereinbart werden.

Darlehensvergaben

2022 schloss die Gemeinde 4 neue Darlehensverträge ab. Die Darlehensausreibungen erfolgten durch ein unabhängiges Beratungsunternehmen zur Komplettabwicklung. Die Vergabe erfolgte jeweils an den Bestbieter.

Kassenkredit

Der Gemeinderat hat im Zuge der Beschlussfassung des Voranschlags jährlich die Vergabe des Kassenkredits beschlossen. Bei Beschlussfassung lag immer nur lediglich ein Angebot eines in unmittelbarer Nähe befindlichen Kreditinstitutes vor, eine Einholung von Vergleichsangeboten wurde nicht vorgenommen.

Nach den Richtlinien des Landes OÖ sind für den Kassenkredit mindestens 3 Vergleichsangebote, davon mindestens eines einer überörtlichen Bank, einzuholen. Es wird empfohlen, bei der Kassenkreditvergabe neben dem Kriterium Sollzinsen auch die Geldverkehrsspesen zu beachten. Der Zuschlag sollte der in Summe bestbietenden Bank erteilt werden.

Der Kassenkredit wurde im überprüften Zeitraum nur im geringen Ausmaß in Anspruch genommen. Daraus sind Kreditzinsen zwischen 157 Euro (2020) und 2.712 Euro (2022) entstanden. Über den Kassenkredit konnten Finanzspitzen des laufenden Haushalts finanziert werden.

Die Gemeinde verfügte während des überprüften Zeitraums über eine Bankverbindung. Dies führte zu Kosten aus Kontoführungsspesen zwischen 2.079 Euro und 2.331 Euro und sind als relativ hoch einzustufen.

Zinsenerträge sind im überprüften Zeitraum nicht erzielt bzw. verbucht worden.

Die Gemeinde sollte mit dem Bankinstitut hinsichtlich einer Senkung der Kontoführungsspesen verhandeln.

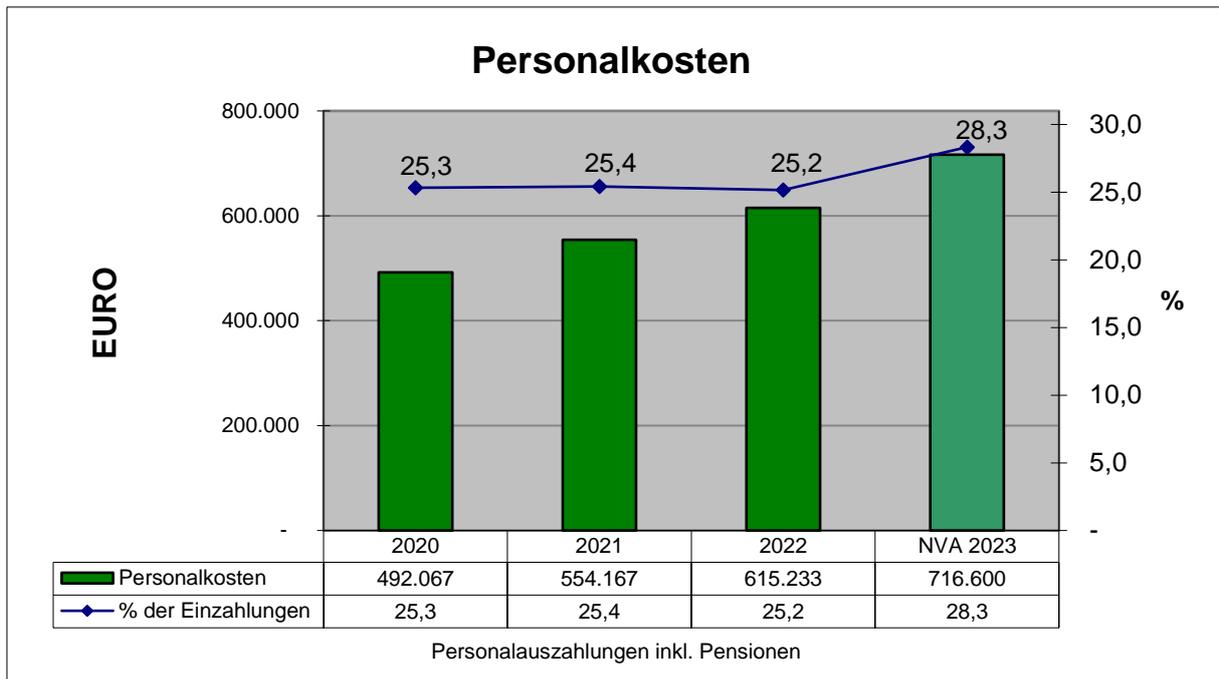
Haftungen

Für Darlehen vom Verband hat die Gemeinde Haftungen übernommen, die auch mit jährlichen Zahlungen an den Verband zur Finanzierung von Schuldendiensten verbunden waren. Die Haftungen teilten sich im überprüften Zeitraum wie folgt auf:

Beträge in Euro	2020	2021	2022
Reinholdungsverband	280.552	264.955	221.454

Der jährliche Gemeindeanteil zum Schuldendienst betrug im überprüften Zeitraum zwischen rd. 6.354 Euro (2022) und rd. 12.025 Euro (2020).

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit liegt der Personalaufwand in der Gemeinde zwischen 25,2 % und 25,4 %. Für das Jahr 2023 werden Personalkosten von 716.600 Euro budgetiert (28,3 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit).

Bei der Gemeinde waren Anfang 2023 insgesamt 13 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 10,34 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen beschäftigt:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Hauptverwaltung	4	3,5
Bauhof/ Reinigung	3	2,19
Kindergarten	6	4,65
Gesamt	13	10,34

Die Personalkosten entstanden in den nachfolgenden Bereichen, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (1.022 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2022 ergaben:

Bereich	Personalausgaben	Aufwand je Einwohner
Hauptverwaltung	227.355	222
Bauhof / Reinigung	56.088	55
Kindergarten / Schule	251.482	246
Gesamt	534.925	523

Allgemeine Verwaltung

Zum Prüfungszeitpunkt wies die Gemeinde einen Beschäftigtenstand von 13 Personen auf. Den geltenden Dienstpostenplan beschloss der Gemeinderat am 15. Dezember 2022 gemeinsam mit dem Voranschlag 2023. Dabei bezog sich der Besetzungsrahmen in der Allgemeinen Verwaltung auf die aufsichtsbehördliche Genehmigung vom 23. August 2021. Diese Genehmigung bezieht sich auf die Gründung einer Verwaltungsgemeinschaft mit den Gemeinden Aichkirchen und Bachmanning.

Bereich	Geltender Dienstpostenplan				Tatsächliche Besetzung	
	PE	Beamte	Einstufung		PE	Einstufung
		VB	"Neu"	"Alt"		
Allgemeine Verwaltung	1	B	GD 10.1	B II-VII	1	GD 10
	1	B	GD 15.1	C I-V ad personam	1	B II-VI
	0,75	VB	GD 17.5	I/c	0,75	GD 17.4
	0,5	VB	GD 19.5	I/d		
					0,75	GD 18.4
	1	VB	GD 21.7	I/d	0	
Handwerklicher Dienst	1	VB	GD 19.1	II/p3	1	GD 19.1
	1,19	VB	GD 25.1	II/p5	1,19	GD 25.1
Kindergarten/Schule	2,81	VB	KBP		2,81	KBP
	1,84	VB	GD 22.3		1,84	GD 22.3

Da die Stelle mit GD 21 unbesetzt war Ende 2022, wurde die tatsächliche Besetzung des Postens von GD 19 um 0,25 PE erhöht (beides entspricht DPG 4).

Seit 1. Jänner 2022 ist die Gemeinde Mitglied in der „Verwaltungsgemeinschaft Aichkirchen-Bachmanning-Neukirchen bei Lambach“, zu der (wie in der Bezeichnung lautend) die Gemeinden Aichkirchen und Bachmanning zählen.

Die Verwaltungsgemeinschaft hat zum Prüfungszeitpunkt vorerst noch keinen gemeinsamen Standort, dies wird aber angestrebt.

Die Verwaltungsgemeinschaft dient der gemeinsamen Geschäftsführung für sämtliche Aufgaben der Hoheits- und Privatwirtschaftsverwaltung und wird unter einer gemeinsamen Amtsleitung geführt. Die gemeinschaftliche Gemeindeverwaltung erfolgt vorerst noch in den Amtsräumen der 3 Gemeinden.

Dienstort für alle Bediensteten der Verwaltungsgemeinschaft sind die Gemeindegebiete aller 3 Gemeinden. Die Amtsausstattung zum Betrieb der Verwaltungsgemeinschaft ist in den Gemeinden (teilweise) vorhanden und bleibt bei der jeweiligen Gemeinde.

Bei Ankauf von Gegenständen bzw. Leistungen werden diese nach einem vereinbarten Kostenaufteilungsschlüssel von den Gemeinden getragen und bleiben im gemeinsamen Eigentum.

Der Aufteilungsschlüssel wird anhand der Bevölkerungsanzahl (Hauptwohnsitze) berechnet. Bei der Gründung der Verwaltungsgemeinschaft betrug der Gemeindeanteil für die Gemeinde Neukirchen bei Lambach 41,5 %.

Ein Geschäftsverteilungsplan sowie die Stellenbeschreibungen konnten von der Gemeinde nicht vorgelegt werden.

Geschäftsverteilungspläne enthalten die den einzelnen Dienstposten zugewiesenen Aufgabenbereiche, die aktuelle personelle Besetzung der einzelnen Dienstposten, die konkrete verwendungs- und entlohnungsgruppenmäßige Einreihung sowie die Funktion der einzelnen Dienstposteninhaber.

Es wird empfohlen, einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan zu erstellen.

Es wird ein Handlungsbedarf im Hinblick auf die Modernisierung der Gemeindeverwaltung gesehen. Einen zentralen Baustein bildet dabei eine Digitalisierungsoffensive (zB Implementierung eines elektronischer Rechnungslaufs, einer elektronischen Dokumentenverwaltung und Zustellung).

Es wird empfohlen, dass sich der Gemeinderat mit der Thematik der Digitalisierungsoffensive befasst.

Arbeitszeiten

Die Arbeitsstunden der Gemeindeverwaltung sind nicht schriftlich geregelt.

Die Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung sind bei einer 40 Stunden-Woche wie folgt geregelt:

Montag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Dienstag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:30 Uhr
Mittwoch: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr
Donnerstag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr und 14:00 Uhr - 17:00 Uhr
Freitag: 07:00 Uhr - 13:00 Uhr

Es besteht keine flexible Arbeitszeitregelung nach § 96 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002. Durch eine solche könnten Zuschläge zu Überstunden und Mehrdienstleistungen vermieden und der Abbau von Zeitguthaben begünstigt werden.

Das derzeitige Arbeitszeitmodell ist nicht mehr zeitgemäß. Es wird angeregt, die Arbeitszeiten in der Verwaltung sowie im Bauhof zu flexibilisieren bzw. eine flexible Dienstzeitregelung einzuführen, wodurch Arbeitsspitzen besser abgedeckt werden können. Daher wird als zweckmäßig angesehen, Zeiterfassungsgeräte in den jeweiligen Bereichen zu installieren. Als Zeitmodell könnten jene, wie sie für den Landesbereich gelten, herangezogen werden.

Heizzulage

Für eine bedienstete Person bezahlt die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Heizzulage aus. Durch die Heizzulage gelten alle Mehrleistungen, die mit der Bedienung und Wartung der Heizungsanlage verbunden sind, als abgegolten. Sie gilt als pauschalisierte Überstunden- bzw. Sonn- und Feiertagsvergütung für Heizungsanlagen.

Auf Grund des technischen Standards der heutigen Heizungsanlagen ist fraglich, ob bei der Bedienung noch eingegriffen und die Wartung nicht überhaupt von einer Fachfirma vorgenommen werden muss.

Für die Zuerkennung der Heizzulage sollte ein Ermittlungsverfahren durchgeführt werden. Anhand von Aufzeichnungen über die notwendigen Einsätze und Mehrleistungen für die Bedienung und Wartung der Heizungsanlage ist zu beurteilen, ob die Heizzulage noch zeitgemäß ist und der geltenden Regelung entspricht.

Urlaubsreste

Die Urlaubsreste der Bediensteten der Gemeinde bewegten sich Ende der Jahre 2021 und 2022 überwiegend im akzeptablen Rahmen. Dennoch waren bei einem Mitarbeiter jeweils Urlaubsreste von 575 bzw. 595 Stunden festzustellen, sowie auch Urlaubsstunden im Prüfungszeitraum verfallen sind.

Im Hinblick auf die seit 1. Jänner 2020 geltende VRV 2015, wo Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche zu bilden sind, sollten Urlaubsreste möglichst reduziert werden. Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche lagen Ende 2021 bei 32.092 Euro und erhöhten sich bis Ende 2022 auf 38.041 Euro.

Es liegt einerseits in der Eigenverantwortung der Bediensteten, rechtzeitig schriftliche Urlaubsanträge an den Dienstgeber zu stellen, um damit eine entsprechend frühzeitige, vorausschauende Urlaubsplanung in den einzelnen Dienststellen zu ermöglichen. Es obliegt jedoch auch dem Dienstgeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht gegenüber den Bediensteten, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass der Erholungsurlaub durch die Bediensteten auch in ausreichendem Maß konsumiert werden kann. Es sollte daher auf die regelmäßige Inanspruchnahme geachtet werden.

Die Vorgesetzten haben darauf hinzuwirken, dass ihre MitarbeiterInnen den Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen. Das Hinwirken der oder des Vorgesetzten hat rechtzeitig, unmissverständlich und nachweislich zu erfolgen. Diesbezüglich wird auf das Schreiben der Direktion Inneres und Kommunales vom 2. September 2020, IKD-2017-263617/91-Oa verwiesen.

Im April 2023 genehmigte der Gemeindevorstand den Antrag eines Mitarbeiters, 57,52 Stunden aus Vorjahren nicht verfallen zu lassen.

Die Verfallsbestimmungen gemäß § 122 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002 (Oö. GDG 2002) sind sehr klar geregelt, somit hat hier der Gemeindevorstand einen nicht gesetzeskonformen Beschluss gefasst. Insbesondere besteht seit 1. August 2021 die normierte Hinweispflicht des Dienstgebers bei drohendem Urlaubsverfall.

Eine rechtskonforme Gestaltung des Urlaubsverbrauchs ist einzuhalten.

Überstunden und Mehrstunden – finanzielle Abgeltung

Die Bediensteten leisteten (regelmäßig) Mehr- und Überstunden, die dann entweder über Zeitausgleiche oder finanziell abgegolten wurden.

Überstunden, die an Sonn- und Feiertagen, sowie in Nachtstunden auf Anordnung des Bürgermeisters oder des Amtsleiters geleistet werden, werden generell finanziell abgegolten.

Im Jahr 2021 wurden insgesamt rund 592 Stunden finanziell abgegolten woraus ein finanzieller Aufwand von 8.847 Euro entstand. Im darauffolgenden Jahr 2022 wurden deutlich weniger Stunden finanziell abgegolten, nämlich 81 Stunden (rund 2.700 Euro).

Die ausbezahlten Überstunden sind überwiegend in den Bereichen des Bauhofs und Kindergartens geleistet worden:

ausbezahlte Überstunden	2020	2021	2022
Allg. Verwaltung (Stunden)	23	37	48
Bauhof / Reinigung (Stunden)	53	220	33
Kindergarten / Schule (Stunden)	251	335	0
Stunden gesamt	327	592	81
In Euro gesamt	4.012	8.847	2.738

Im Jahr 2021 sind von insgesamt 8 Gemeindebediensteten geleistete Überstunden bzw. Mehrstunden zu verzeichnen.

Grundsätzlich sollte mit den Beschäftigungsausmaßen das Auslangen gefunden werden. Die Amtsleitung hat Zeitguthaben laufend zu überprüfen und im Bedarfsfall Maßnahmen für eine Reduktion zu treffen.

Bei 2 Bediensteten gelangte seit 2022 eine monatliche Überstundenpauschale zur Auszahlung. Hierzu liegen Zeitaufzeichnungen auf, aus denen hervorgeht, dass das zu

leistende Mindestmaß an Mehrleistungen erbracht werden konnte. Auf die rechnerische Richtigkeit dieser Aufzeichnungen ist zu achten.

Mitarbeitergespräche

Im gesamten Prüfungszeitraum führte die Gemeinde keine Mitarbeitergespräche mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern als Zielvereinbarungsgespräch. Bei Bedarf werden Dienstbesprechungen abgehalten, in denen die Dienstabwicklung und der Arbeitseinsatz festgelegt werden.

Wir weisen in diesem Zusammenhang auf die Informationen des Amtes der Oö. Landesregierung zum MitarbeiterInnen-Gespräch als Zielvereinbarungsgespräch vom 29. November 2011 hin, die auch im GemNet veröffentlicht sind². Sinn und Zweck von Zielvereinbarungen ist es, mit den einzelnen Bediensteten spezifische Ziele in Abstimmung mit den Organisationszielen zu vereinbaren und diese zu dokumentieren. Folglich ist über das abgelaufene Jahr Rückschau zu halten und den Bediensteten dabei entsprechendes Feedback zu geben. Wesentliche Erfolgsgröße ist, dass die fachliche und persönliche Entwicklung gezielt gesteuert werden.

Zielvereinbarungsgespräche bieten die Möglichkeit, sich wechselseitig in einer wertschätzenden Form Feedback zu geben und dadurch Impulse und Initiativen anzustoßen, die sowohl die Mitarbeiterführung als auch den Arbeitsalltag erleichtern.

In Zukunft sollten jährlich in allen Bereichen strukturierte MitarbeiterInnen-Gespräche durchgeführt, explizite Zielvereinbarungen getroffen und die Ergebnisse schriftlich dokumentiert werden.

Verwaltungskostentangente

Die Gemeinde hat den Verwaltungsaufwand für die betrieblichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung, der Wasserversorgung und der Abfallbeseitigung anhand der geschätzten Stunden pauschal ermittelt. Die Aufteilung erfolgte im Jahr 2022 mit

- 1.500 Euro für die Abfallentsorgung,
- 2.700 Euro für die Wasserversorgung,
- 9.200 Euro für die Abwasserbeseitigung.

Im Vergleich zu anderen Gemeinden in der gleichen Größenordnung erscheint die erhobene Verwaltungskostentangente eher niedrig.

Die Verwaltungskostentangente ist an Hand von Aufzeichnungen zu evaluieren und die Kosten entsprechend umzulegen. Die Verwaltungskostentangente ist auch auf alle anderen tariffinanzierten Einrichtungen (zB Kinderbetreuungseinrichtungen) umzulegen.

Der Aufwand für die politischen Gremien stellte sich im Rechnungsabschluss 2022 ebenfalls über Vergütungen monetär dar. Es errechnete sich im Bereich der Wasserversorgung ein pauschaler Vergütungssatz von 2.700 Euro, in der Abwasserbeseitigung ein Vergütungssatz von 19.200 Euro und im Bereich der Abfallentsorgung eine Vergütungsleistung in Höhe von 1.600 Euro.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass auch jene Kosten zu erfassen und zu vergüten sind, die den Aufwand für betriebliche Einrichtungen für die Gemeindevertretung (Bezüge der Organe) dokumentieren.

² vgl. Schreiben des Amtes der Oö. Landesregierung - IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau - vom 29. November 2011.

Der Vergütungsaufwand ist prozentuell an Hand der Anzahl der Tagesordnungspunkte zu erheben, in denen das Gemeindegremium mit Angelegenheiten der betrieblichen Einrichtungen befasst war.

Reinigung

Für Reinigungstätigkeiten stehen seit Herbst 2023 2 Arbeitskräfte mit 1 PE in GD 25.1 bereit.

Die nachstehende Tabelle gibt eine Übersicht über die täglich zu reinigenden Flächen:

Reinigungsbereich	PE	m² Nettofläche	m²/PE
Gemeindeamt	0,12	108	900
Kindergarten und Krabbelstube	0,38	373	982
Volksschule	0,5	994	1.988

0,12 PE entfallen auf das Amtsgebäude, dort errechnet sich umgelegt auf 1 PE eine tägliche Reinigungsfläche von 900 m².

Dieser Wert bewegt sich unter dem Landesrichtwert von 1.400 m² je PE. Da zum Tätigkeitsfeld jedoch auch die gelegentliche Reinigung diverser Nebenräumlichkeiten des Amtsgebäudes im Ausmaß von 478 m² zählt, sowie die gelegentliche Reinigung von WC und Büro des Bauhofs, kann der Personaleinsatz als angepasst eingestuft werden.

Von dieser Reinigungskraft wird auch die Reinigung von Kindergarten und Krabbelstube durchgeführt. Aus der obenstehenden Tabelle ist ersichtlich, dass der Erfahrungswert im Kindergarten (1.200 m²) leicht unterschritten wird. Sofern keine weiteren Reinigungsaufgaben (bzw. Außenpflege) wahrzunehmen sind, sollte eine genaue Analyse des Stundenausmaßes und der Reinigungsflächen stattfinden.

Eine weitere Reinigungskraft ist für die Schulreinigung zuständig. Dort errechnet sich eine tägliche Reinigungsfläche von 1.988 m² je PE, wodurch dieser Personaleinsatz im Landesvergleich als angepasst angesehen werden kann.

Die Beauftragung eines Reinigungskonzeptes sollte diskutiert werden.

Bauhof

Im handwerklichen Dienst ist im überprüften Zeitraum insgesamt ein Arbeiter mit einem Beschäftigungsausmaß von 100 % eingesetzt.

Die Dienstzeiten sind Montag bis Freitag von 7:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr fix geregelt.

Die Arbeiten am Bauhof werden in regelmäßigen Besprechungen zwischen dem Bauhofmitarbeiter und dem Amtsleiter(-Stellvertreter) festgelegt und entsprechend der aktuellen Situation geplant.

Der Bauhofmitarbeiter erhielt im überprüften Zeitraum ganzjährig eine Bereitschaftsschädigung für den Winterdienst bzw. Wasser- und Kanaldienst. Seit 2023 betrug diese Bereitschaftsschädigung monatlich insgesamt 255 Euro.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die dienstrechtlichen Vorgaben für die Rufbereitschaft sind zu beachten.

Der Facharbeiter ist bereits seit 1992 im Bauhof beschäftigt und war bisher im Gehaltsschema „Alt“ in II/p3 eingestuft. Nach den dienstrechtlichen Regelungen besteht bei einem Facharbeiter II/p3 mit einer 10jährigen zufriedenstellenden Verwendung im erlernten Beruf die Möglichkeit der Höherreihung in II/p2, der jedoch eine Dienstpostenplanänderung vorauszuweisen hat.

Die Personalkosten sowie auch die Vergütungen für die Bauhofleistungen ist auf dem Ansatz 612 Gemeindestraßen gebucht.

Entsprechend dem Kontierungsleitfaden sind sämtliche Buchungen betreffend den Bauhof auf Ansatz 617 vorzunehmen.

Aus der internen Verrechnung der erbrachten Leistungen ergaben sich im überprüften Zeitraum folgende Haupteinsatzgebiete:

Bereich	Vergütungen 2020	Vergütungen 2021	Vergütungen 2022
Wasserversorgung	2.700	2.700	2.700
Abwasserbeseitigung	2.000	10.000	10.000
Abfallbeseitigung	500	500	500

Im überprüften Zeitraum sind Personalausgaben zwischen 51.795 Euro und 57.135 Euro angefallen. Die Bauhofleistungen sind jährlich nur den Einsatzgebieten Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Abfallbeseitigung zugeordnet worden.

Für die Bereiche Ortsbildpflege, Volksschule, Kindergarten und Gemeindeamt erfolgte beispielsweise keine Verrechnung der Leistungen.

Nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sind haushaltsinterne Vergütungen darzustellen, die aus dem Ergebnishaushalt zu berechnen sind. Um ein realistisches Kostenbild bei den leistungsempfangenden Stellen sowie eine Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der leistenden Stellen zu ermöglichen, sind haushaltsinterne Vergütungen nach sachlichen Kriterien zuzuordnen. Zu unterscheiden sind Aufwendungen pro Arbeitsstunde, für Sachleistungen und Fahrzeuge, Maschinen und Geräte. Die Vergütungen sollten den Nettoaufwand weitestgehend abdecken. Nähere Ausführungen enthält u.a. das Schreiben des Landes OÖ zur Voranschlagserstellung 2023.

Die Darstellung der Vergütungsleistungen ist mangelhaft, die diesbezüglichen Vorgaben sind zu beachten. Personalkosten der Bauhofmitarbeiter und Betriebskosten des Bauhofs sind in der Höhe zu verrechnen bzw. zu vergüten, dass unter der Bauhofgebarung ein ausgeglichenes Ergebnis erzielt wird. Zudem sind die Leistungen des Bauhofs auf alle Einsatzgebiete zu verrechnen.

Neben den Personalausgaben entfielen weitere Ausgaben auf die Instandhaltung von Gebäude, Maschinen und Fahrzeugen, diese Position stieg von 4.440 Euro (2020) auf 9.310 Euro (2022). 2022 erfolgte auch ein Ankauf von einem gebrauchten Fahrzeug in Höhe von 22.970 Euro.

Fahrzeuge

Die Gemeinde besitzt einen Pritschenwagen (Baujahr 2016, Ankauf 2022), sowie einen Traktor (Baujahr 2007) und einen Schneepflug (Baujahr 1987). Außerdem zählen noch ein Salzstreuer, ein Anhänger, ein Stapler sowie ein Rasenmäher zum Eigentum der Gemeinde.

Winterdienst

Der Winterdienst auf Gemeindestraßen und Güterwegen wird überwiegend durch den Bauhofmitarbeiter ausgeführt sowie auch durch 2 Serviceunternehmen, wofür schriftliche Vereinbarungen mit den Unternehmen vorliegen. Die Winterdienstverträge enthalten keinen Hinweis zur Richtlinie RVS 12.04.12.

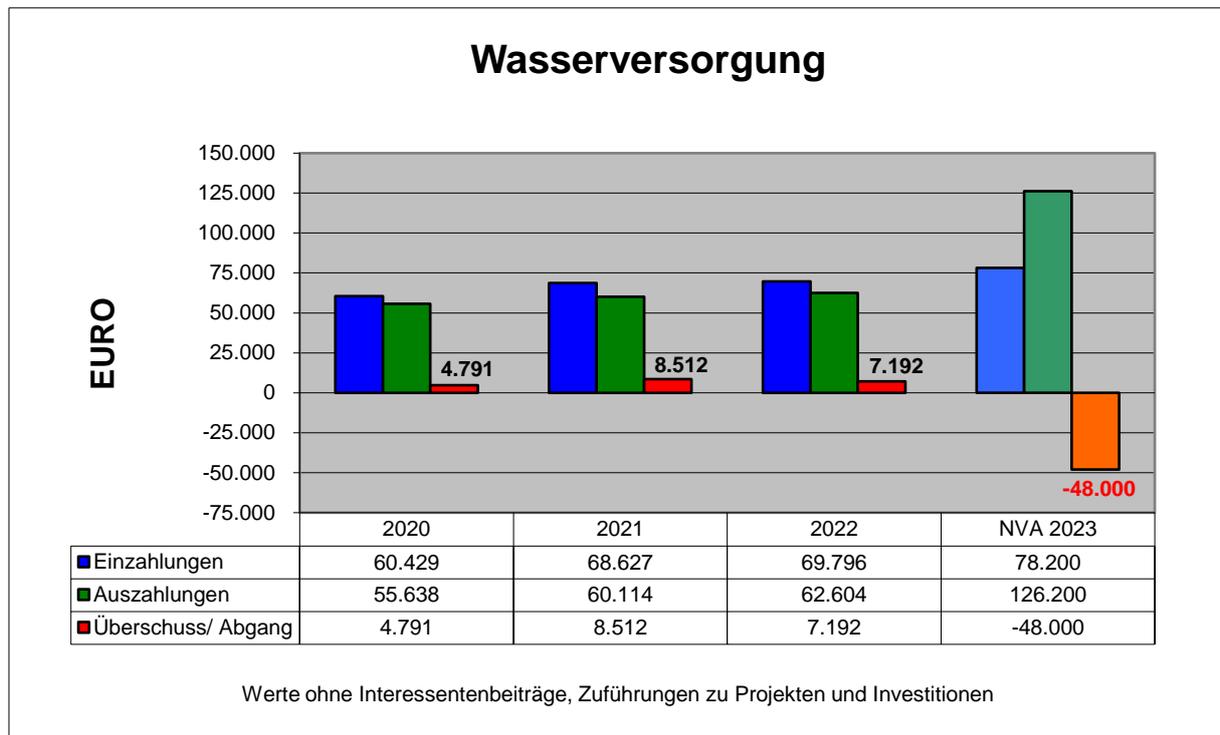
Die Gemeinde hat die Richtlinien für den Winterdienst (RVS Richtlinie 12.04.12 Organisation und Durchführung der Schneeräumung und Streuung) nicht beschlossen.

Der Gemeinderat sollte im Sinne der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Winterdiensts einen Beschluss über die Anwendung dieser Richtlinien fassen und die Verträge der Serviceunternehmen sollten hinsichtlich dieser Richtlinie ergänzt werden.

Die Netto-Auszahlungen für den Winterdienst lagen im Jahr 2020 bei 7.555 Euro, im Jahr 2021 bei 27.197 Euro und im Jahr 2022 bei 16.680 Euro. Diese Beträge betreffen jedoch nur die Ausgaben für die Fremddienstleister, die Straßenreinigung, diverse Verbrauchsmaterialien und den jährlichen Kostenersatz für den Winterdienst auf den Landesstraßen (4.780 Euro). Die Schwankungen waren primär auf witterungsbedingte Einflüsse zurückzuführen. Die Personalleistungen des Bauhofs sind nicht auf den Winterdienst zugeordnet und verbucht worden. In dieser Thematik wird auf die Ausführungen unter dem Punkt „Bauhof“ verwiesen.

Die Leistungen des Bauhofs sind auf das Einsatzgebiet Winterdienst zu verrechnen.

Öffentliche Einrichtungen Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage, die das Gemeindegebiet versorgt. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2023 bei 66,73 % (entspricht 652 Personen). Die restlichen Objekte verfügen über eigene Trinkwasserbrunnen bzw. beziehen das Trinkwasser von Genossenschaften. Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung besteht zusätzlich ein Wasserlieferungsvertrag aus dem Jahr 2000 mit einem Wasserversorgungsunternehmen.

Die Wasserleitungsordnung beschloss der Gemeinderat im Oktober 1998 auf Basis des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 1997. Durch das Inkrafttreten des Oö. Wasserversorgungsgesetzes 2015 (Oö. WVG 2015) haben sich Änderungen ergeben, die nicht in dieser Verordnung enthalten sind.

Nach § 3 der Wasserleitungsordnung haben die Eigentümer von Objekten, die dem Anschlusszwang unterliegen, die Verbrauchsleitung auf ihre Kosten herzustellen und zu erhalten. Darüber hinaus sind die Kosten für die Anschlussleitung und Instandhaltungskosten der Anschlussleitung innerhalb des Objekts zu tragen.

Laut § 3 Abs. 2 der Wasserleitungsordnung können die Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen und die Gemeinde abweichend von der Regelung zur Kostentragung bei der Verbrauchsleitung privatrechtlich etwas anderes vereinbaren.

Diese Regelungen entsprechen nicht den Bestimmungen des Oö. WVG 2015. Nach dem Oö. WVG 2015 sind die Anschlusskosten (das sind die Kosten, die bei der Herstellung der gesamten Anschlussleitung anfallen) zur Gänze vom Eigentümer des anschlusspflichtigen Objekts zu übernehmen. Erfolgt die Herstellung der Anschlussleitung nicht durch den Eigentümer, so sind trotzdem die gesamten Kosten diesem in Rechnung zu stellen.

Eine neue Wasserleitungsordnung ist daher an die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen anzupassen und vom Gemeinderat neu zu beschließen. Auf die Muster-Wasserleitungsordnung wird in diesem Zusammenhang verwiesen.³

³ IKD(Gem)-540000/109-2015-Hc/Vi vom 22.10.2015

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im überprüften Zeitraum immer Überschüsse zwischen rund 4.800 Euro (2020) und rund 8.500 Euro (2021). Im Nachtragsvoranschlag 2023 ist jedoch ein Fehlbetrag im Finanzierungshaushalt in Höhe von 48.000 Euro präliminiert. Dieser Fehlbetrag ist auf größere Investitionen (u.a. Hochbehälter für die Wasserversorgung) zurückzuführen, wofür ab 2023 die Rückzahlungen der Darlehen beginnen. Zudem zeigt sich für 2023 eine deutlich gestiegene Zinsenbelastung.

Der Überschuss in den Jahren 2020 bis 2022 konnte leicht erhöht werden, da die Einzahlungen bzw. insbesondere die Benützungsgebühren in diesen Jahren einen Anstieg verzeichnen konnten von 45.175 Euro (2020) auf 53.979 Euro (2022). Im Vergleich dazu mussten die Auszahlungen nur eine moderate Steigerung verzeichnen. Zu einem Anstieg der Auszahlungen um rund 8.600 Euro kam es 2021 aufgrund von höheren Instandhaltungs- und Reparaturauszahlungen. 2022 leistete die Gemeinde erstmals eine Servicepauschale an das Wasserversorgungsunternehmen für Dienstleistungen. Die Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten des Bauhofs betragen jährlich 2.700 Euro.

Einnahmen

Die Gemeinde verzeichnete im überprüften Zeitraum laufende Einzahlungen zwischen 60.429 Euro und 69.796 Euro. Der Großteil der laufenden Betriebseinnahmen entfiel auf Einzahlungen aus den laufenden Benützungsgebühren (77 % oder rund 53.979 Euro). Weiters vereinnahmte die Gemeinde im Jahr 2022 Tilgungszuschüsse von 12.668 Euro, die Einzahlungen aus der Zählergebühr betragen 2.989 Euro.

Gebühren

In der Gebührenkalkulation 2022 ist ein Kostendeckungsgrad von lediglich 81,25 % ausgewiesen.

Die Wassergebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt am 16. Dezember 2005. Eine Erhöhung der Hebesätze hat die Gemeinde jeweils mit dem Voranschlag festgesetzt und beschlossen.

Aufgrund der veralteten Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde eine neue Gebührenordnung erstellen. Auch hier sollte sich die Gemeinde bei der Erstellung der Gebührenordnung an die Mustergebührenordnung der Aufsichtsbehörde orientieren.⁴

Die Verbrauchsgebühr je m³ Wasser (inkl. USt) betrug in den Jahren 2020 1,98 Euro, 2021 2,04 Euro und 2022 2,31 Euro. Im Jahr 2023 beträgt sie 2,50 Euro. Die Benützungsgebühren lagen immer über den vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühren.

Vorrangiges Ziel der Gemeinde sollte die Einhebung kostendeckender Gebühren sein.

Anschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für bebaute Grundstücke lag im Prüfungszeitraum über den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen. Die Anschlussgebühr für unbebaute Grundstücke deckt sich mit jener für bebaute Grundstücke und liegt über der Mindestvorgabe des Landes OÖ.

Die Wasserleitungsanschlussgebühr wird nach Belastungsanteilen errechnet. Ein Belastungsanteil entspricht einer Wohnung bzw. einer eigenen Wohneinheit, einem Büro oder einem Gewerbebetrieb mit einer verbauten Fläche von bis zu 170 m². Für jede weitere angefangene 170 m² verbaute Fläche ist ein zusätzlicher Belastungsanteil zu entrichten. Für den zweiten und jeden weiteren zu berechnenden Belastungsanteil werden Ermäßigungen gewährt.

⁴ IKD(Gem)-540000/67-2011-Ram/Vi vom 6.12.2011

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wasseranschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Wasseranschlussgebühren in Höhe von insgesamt 73.190 Euro ein. Eine zweckentsprechende Verwendung der Einnahmen zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen liegt vor.

Eine stichprobenartige Überprüfung der Bauakten bezüglich der Anschlussgebühren für die öffentliche Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung ergab grundsätzlich keine Beanstandungen.

Nach Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Wasserversorgung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung konnte festgestellt werden, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Bei 2 Grundstücken beschloss der Gemeinderat im September 2022 die Stundung der Wasser- und Kanalanschlussgebühren (siehe dazu auch Kapitel Steuerrückstände), jedoch ohne Verrechnung von Stundungszinsen und ohne Festlegung des Stundungszeitraums. Nach § 85 BAO sind Anbringen zur Geltendmachung von Rechten (insbesondere Anträge) grundsätzlich schriftlich einzureichen, was nicht vorliegt. Insofern ist der Beschluss der Stundung als verfrüht einzustufen.

Erst im September 2023 stellte die Gemeinde dazu einen Bescheid aus und schrieb dem Eigentümer diese Gebühren vor. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht bereits mit dem Zeitpunkt des Anschlusses des Grundstücks an die Versorgungsanlage. Demnach ließ die Gemeinde sehr viel Zeit verstreichen, um die Abgaben einzuheben.

Künftig ist bereits beim Entstehen von Abgabenansprüchen zeitnah bzw. sofort eine Vorschreibung durchzuführen.

Wasserverbrauch

Aus der Aufstellung der Zählerverbrauchsstatistik für Wasser ist ersichtlich, dass in zahlreichen Haushalten (rund 26 Objekte) der Gemeinde der Verbrauch äußerst niedrig ist, also unter 10 m³ liegt. Der landesweite Durchschnittswert liegt bei rund 40 m³ pro Einwohner.

Dieser geringe Verbrauch ist einerseits beispielsweise auf unbewohnte Objekte zurückzuführen, jedoch gibt es dabei auch Objekte, die trotz Wasseranschluss das Trinkwasser aus eigenen Brunnen beziehen. In diesem Fall sind die Objekteigentümer auf die Wasserbezugspflicht hinzuweisen, gegebenenfalls ist eine Ausnahme von der Bezugspflicht zu überprüfen.

Die gesetzlichen Vorgaben hinsichtlich der Bezugspflicht von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage sind umzusetzen.

Bereitstellungsgebühr

In der gültigen Wassergebührenordnung ist keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

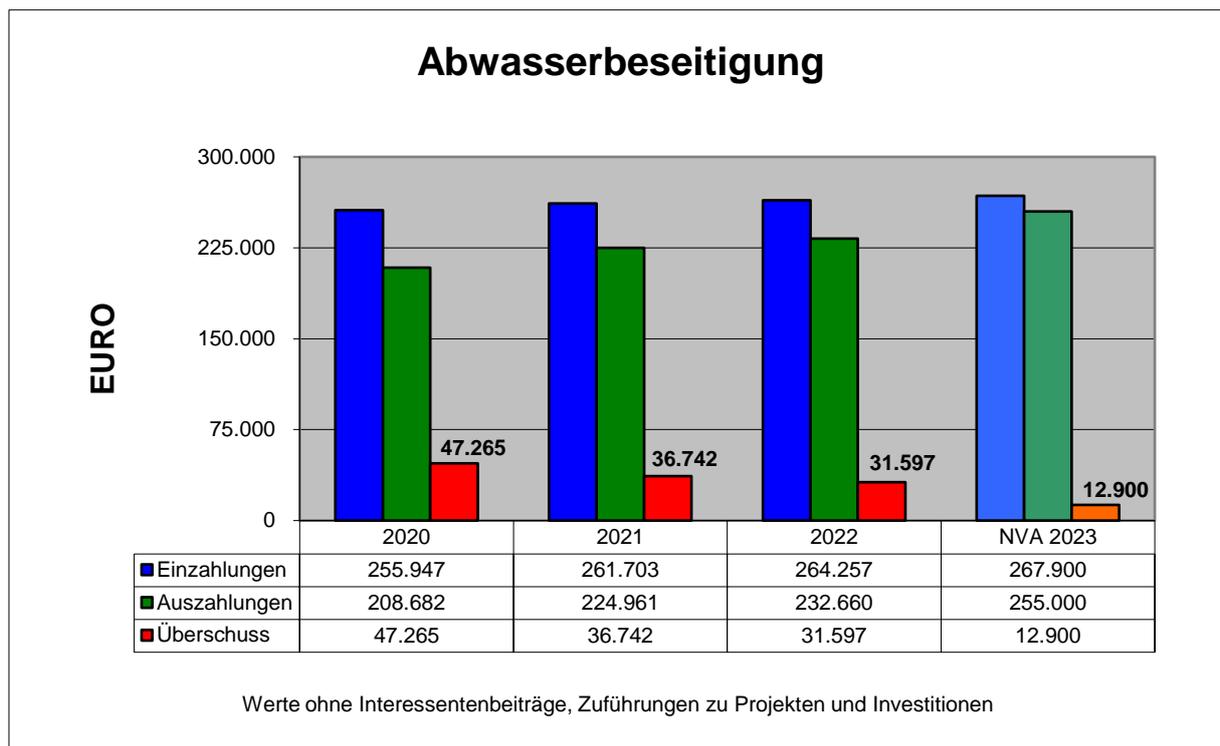
Bei der Erneuerung der Wassergebührenordnung sollte die Gemeinde für angeschlossene, jedoch unbebaute Grundstücke eine Bereitstellungsgebühr beschließen.

Zählermiete

Die in der Wassergebührenordnung beschlossene jährliche Zählermiete in Höhe von 11 Euro (brutto) hob die Gemeinde bis 2021 nicht an, 2022 betrug die Zählermiete jährlich 14,30 Euro, 2023 betrug die Zählermiete 15,40 Euro und seit 2024 beträgt die Gebühr 16,40 Euro.

Die Gemeinde erzielte im Prüfungszeitraum daraus Gesamteinnahmen von jährlich 7.369 Euro. Laut Aussage der Gemeinde können mit den Gebühren die Kosten für die Anschaffung und den Austausch der Zähler im 5-Jahres-Intervall nahezu bedeckt werden.

Abwasserbeseitigung



Der Anschlussgrad an die Abwasserbeseitigung beträgt ca. 92,5 % (904 Personen). In der von der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land genehmigten Gebührekalkulation 2023 ist ein Kostendeckungsgrad von 100 % ausgewiesen.

Der laufende Betrieb der Abwasserbeseitigung schloss in den Jahren 2020 bis 2022 mit Überschüssen zwischen 31.597 Euro (2022) und rund 47.265 Euro ab. Für das Jahr 2023 ist ein verringertes Ergebnis von 12.900 Euro prognostiziert.

Die Kanalordnung beruht auf einem Beschluss des Gemeinderats von 2002.

Die Kanalordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden.

Einnahmen

Die laufenden Jahreseinzahlungen aus dem Betrieb der Abwasserbeseitigung haben sich im überprüften Zeitraum von 255.947 Euro auf 264.257 Euro erhöht, was auf gestiegene Kanalbenutzungsgebühren zurückzuführen ist.

Die Kanalbenutzungsgebühren betragen im Jahr 2022 151.012 Euro und stellen somit 57 % der Gesamteinnahmen dar, Tilgungszuschüsse nahm die Gemeinde in Höhe von 112.085 Euro ein.

Ausgaben

Die laufenden Auszahlungen betragen im überprüften Zeitraum jährlich zwischen 208.682 Euro und 232.660 Euro.

Mit rund 55 % (128.165 Euro) der Auszahlungen im Jahr 2022 waren die Darlehenstilgungen am höchsten, gefolgt von 42.575 Euro (rund 18 %) Zahlungen an den Reinhaltverband.

Die gültige Kanalgebührenordnung beschloss der Gemeinderat zuletzt im Dezember 2005. Eine Erhöhung der Hebesätze erfolgte jeweils mit dem Beschluss des Voranschlags.

Die Kanalgebührenordnung sollte auf ihre Aktualität hin geprüft werden.

Kanalanschlussgebühren

Die Höhe der Mindestanschlussgebühren für unbebaute und bebaute Grundstücke lag immer über den von der Aufsichtsbehörde bekanntgegebenen Mindestgebührensätzen.

Analog zu den Wasseranschlussgebühren, wird die Anschlussgebühr für Abwasser ebenfalls nach Belastungsanteilen errechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Kanalanschlussgebühr deckt sich mit jener der Wasseranschlussgebühr.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Anschluss des Grundstücks an das öffentliche Kanalnetz.

Die Gemeinde hob im überprüften Zeitraum Kanalanschlussgebühren in Höhe von insgesamt 102.459 Euro ein. Die Einnahmen wurden zweckentsprechend zur Finanzierung von Investitionen und größeren Instandhaltungsmaßnahmen verwendet.

Laut Auskunft der Gemeinde hat eine Überprüfung der Anschlusspflicht im Bereich der Abwasserbeseitigung stattgefunden. Bei dieser Überprüfung konnte festgestellt werden, dass der Anschlusszwang im 50 Meter-Bereich umgesetzt wurde.

Anhand der Bauakten der Jahre 2020 bis 2022 erfolgte die stichprobenartige Überprüfung der Durchsetzung der Anschlusspflicht an die Kanalanlage. Es ergaben sich weiters auch keine Beanstandungen bei den Anschlussgebühren.

Benützungsgebühren

Laut Kanalgebührenordnung wird eine Benützungsgebühr pro Einwohnergleichwert und Quartal von 56,10 Euro (inkl. USt) eingehoben. Ein Einwohnergleichwert entspricht dem Abwasseranfall eines Einwohners (mit Hauptwohnsitz oder Wohnsitz). Für Kinder und Jugendliche reduziert sich dieser Einwohnergleichwert auf 0,2, für unbebaute Grundstücke wird ein Einwohnergleichwert von 0,25 herangezogen. Für Gewerbebetriebe und öffentliche Einrichtungen werden abweichende Einwohnergleichwerte verwendet.

Die Kanalgebühr für eine erwachsene Person pro Jahr entspricht einem Betrag von 224,40 Euro, unter Heranziehung der vorgegebenen Mindestgebühr würde dies einem Abwasserverbrauch von 49,6 m³ entsprechen und ist somit angemessen.

Bereitstellungsgebühr

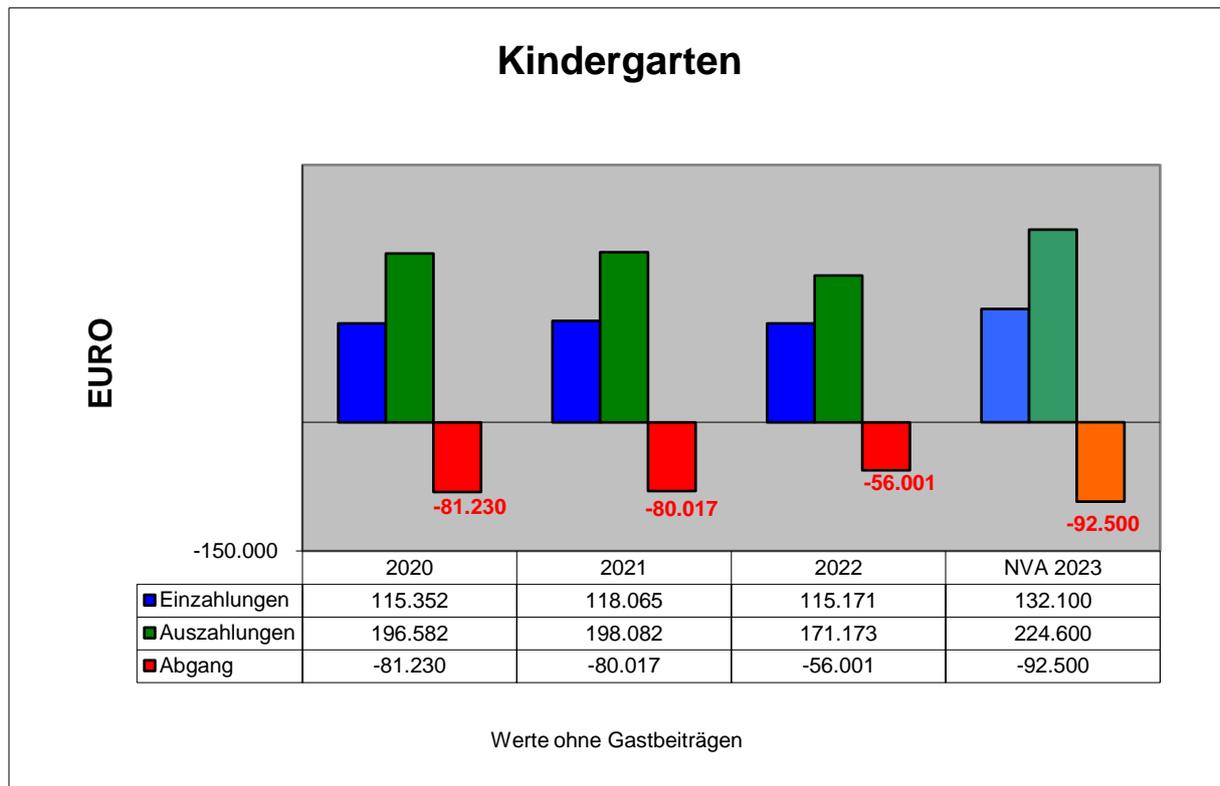
In der gültigen Kanalgebührenordnung ist explizit keine Bereitstellungsgebühr vorgesehen.

Als Benützungsgebühr für unbebaute Grundstücke resultiert aus einem Einwohnergleichwert von 0,25 eine Gebühr von 56,10 Euro jährlich (2023).

Die Gebühr stellt sich als niedrig dar.

Es wird empfohlen, diese nach der Grundfläche zu berechnen und 33 Cent je m² vorzusehen.

Kindergarten



Der gemeindeeigene Kindergarten wird 2-gruppig geführt mit Regelgruppen. Im Kindergartenjahr 2022/2023 besuchten insgesamt 49 Kinder den Kindergarten. Der Kindergarten ist Montag und Dienstag von 7:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie Mittwoch bis Freitag von 7:00 bis 13:00 geöffnet.

Der Kindergarten war in den Sommerferien, Herbstferien, Weihnachts-, Semester- und Osterferien grundsätzlich geschlossen, die Kinderbetreuung erfolgte in diesen Zeiträumen durch eine Kooperation mit dem Kindergarten der Gemeinde Aichkirchen. Seit 2023/2024 wird bei Bedarf in den Ferienzeiten geöffnet.

Der Abgang im Kindergarten schwankte im überprüften Zeitraum zwischen 56.001 Euro (2022) und 81.230 Euro (2020). Für das Jahr 2023 ist ein Defizitanstieg auf 92.500 Euro budgetiert. Der geringere Fehlbetrag 2022 ist auf den Rückgang der Personalkosten zurückzuführen, der sich durch Personalwechsel bzw. Karenzierungen ergab.

Die aktuelle Kinderbetreuungseinrichtungsordnung trat im September 2023 in Kraft. Die Tarifordnung für die Kinderbetreuungseinrichtung ist zuletzt mit Oktober 2023 aktualisiert worden.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl des Kindergartens in den jeweiligen Betriebsjahren und zeigt auch den jährlichen Abgang je Kindergartenkind und je Gruppe auf:

	2020	2021	2022	NVA 2023
Gruppenanzahl	2	2	2	2
Kinderanzahl	45	47	49	49
Jahresabgang (in Euro)	81.230	80.017	56.001	92.500
Abgang je Kind (in Euro)	1.805	1.702	1.143	1.888
Abgang je Gruppe (in Euro)	40.615	40.009	28.001	46.250

Ausgehend von den landesweiten Durchschnittswerten der Abgänge pro Kindergartengruppe liegen die Abgänge der Gemeinde in den Jahren 2020 und 2021 geringfügig darüber, das Ergebnis 2022 lag innerhalb des Richtwerts.

Der Einsatz des Kindergartenpersonals sollte weiterhin bedarfsgerecht und kostensparend vorgenommen werden, um möglichst unter den landesweiten Durchschnittswerten zu bleiben.

Im Kindergarten waren im Kindergartenjahr 2022/2023 insgesamt 2 Pädagoginnen im Gruppendienst sowie 2 Kindergartenhelferinnen in der Kinderbetreuung tätig. Eine Helferin nimmt neben ihrem Einsatz in der Gruppe auch die Busbegleitung wahr. Eine weitere Bedienstete ist für die Reinigungstätigkeiten im Kindergarten sowie ebenfalls für die Busbegleitung zuständig.

Aus den vorgelegten Aufstellungen über Zeitguthaben aus Mehrstunden geht hervor, das 2020 die Gemeinde rund 249 Stunden an Kindergartenhelferinnen auszahlte und 2021 rund 163 Stunden finanziell abgegolten wurden.

Grundsätzlich sollten Mitarbeiter mit dem vereinbarten Stundenausmaß das Auslangen finden.

Die ausbezahlten Mehrstunden im Bereich des Kindergartens sollten kritisch hinterfragt werden.

Es wird ein Mittagessen angeboten, das von einer regionalen Küche für 5,00 Euro je Portion (Kindergartenjahr 2022/2023) bezogen und den Eltern zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet wird.

Materialbeitrag

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 wird ein jährlicher Materialbeitrag in Höhe von 80 Euro pro Kind eingehoben. Daraus erzielte die Gemeinde Jahreseinnahmen zwischen 2.700 Euro und 3.000 Euro. Seit dem Kindergartenjahr 2023/24 wird ein Beitrag von 100 Euro eingehoben. Die Ausgaben für Werkmaterial betragen im Prüfungszeitraum zwischen 1.110 Euro und 2.270 Euro. Der jeweilige Überhang des Materialbeitrags verwendete die Gemeinde nicht zweckentsprechend.

Die Material- bzw. Werkbeiträge weisen eine gesetzliche Zweckbindung auf.

Eine widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge ist einzuhalten gem. § 12 Abs. 3 Oö. Elternbeitragsverordnung 2023.

Gastbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im überprüften Zeitraum jährliche Gastbeiträge zwischen 1.755 Euro und 4.380 Euro für Kinder aus anderen Gemeinden, die den Kindergarten in Neukirchen bei Lambach besuchten. Für 2022 betrug der Gastbeitrag der Gemeinde 219 Euro monatlich pro Kind und liegt somit über dem von der Aufsichtsbehörde bekannt gegebenen Mindestbeitrag von 120 Euro (Kind über 3 Jahre bis Schuleintritt).

Die Gemeinde entrichtete im Prüfungszeitraum jährlich Beiträge zwischen 238 Euro und 1.030 Euro für Kinder, die keinen Platz in der Krabbelstube bzw. im Kindergarten hatten und die Betreuung von einer Tagesmutter erfolgte.

Kindergartentransport

Der aktuelle Kindergartentransport erfolgt durch einen Bus, die Kinder werden in der Früh und mittags abwechselnd durch 2 Bedienstete begleitet.

Die Ausgaben für den Transport lagen zwischen 10.281 Euro und 17.223 Euro und konnten zwischen 43 % und 67 % mit den Landeszuschüssen gedeckt werden. Die für 2023 prognostizierten Auszahlungen von 25.300 Euro finden lediglich eine Bedeckung von rund 29 %.

Die in den Rechnungsabschlüssen ausgewiesene Gebarung des Kindergartentransports wies einen jährlichen Abgang zwischen 1.942 Euro und 8.225 Euro (2022) aus. Jedoch sind bei

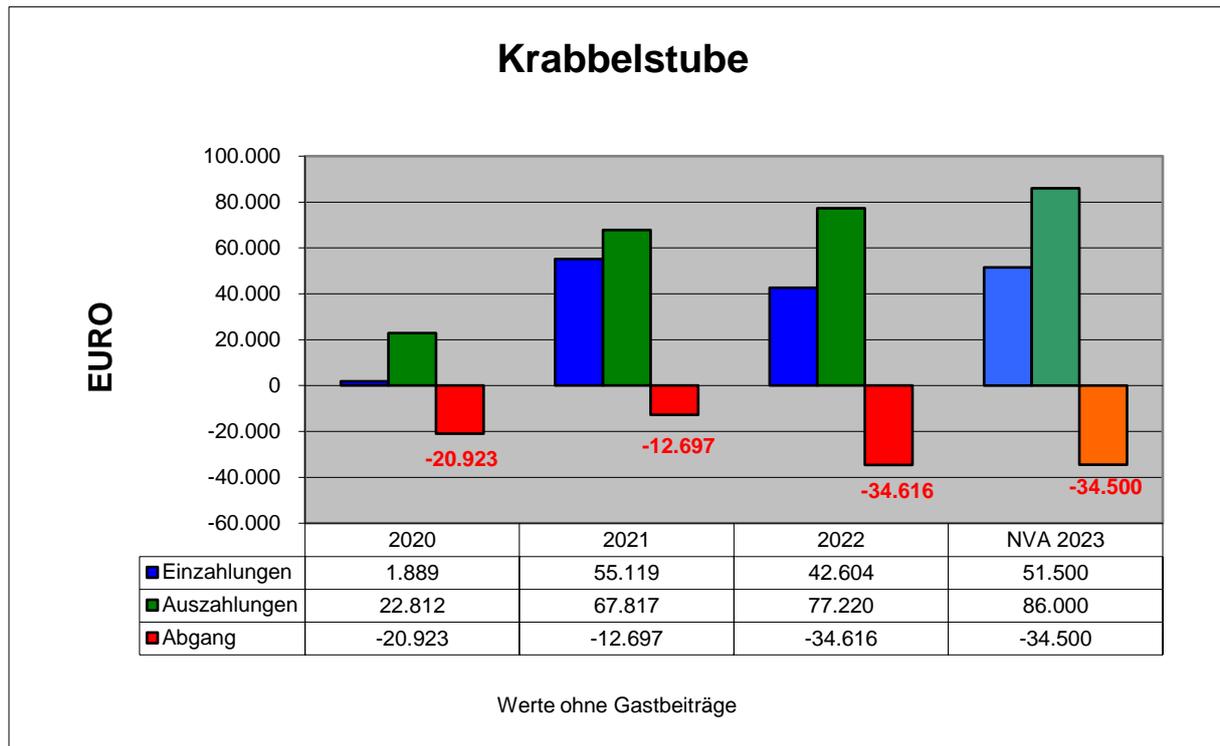
diesem Abgang noch nicht die Kosten für die Busbegleitung berücksichtigt, da der Personalaufwand für den Kindergartentransport nicht betragsmäßig unter der Kostenstelle erfasst wird.

In Zukunft sind diese Personalkosten gesondert, dem Haushaltsansatz „2407x“ zuzuordnen.

Die Gemeinde hob bis zum Kindergartenjahr 2022/2023 einen Transportkostenbeitrag von monatlich 10 Euro pro Kind ein. Daraus resultierten Jahreseinnahmen von durchschnittlich 1.668 Euro. Ab dem Kalenderjahr 2023 betrug der Beitrag 12 Euro und seit dem Kindergartenjahr 2023/24 wird ein Beitrag von 17 Euro für die Busbegleitung eingehoben.

Der Personalaufwand, der aufgrund der Busbegleitung entsteht, ist zu errechnen und bei fehlender Gegenfinanzierung aus Elternbeiträgen ist eine schrittweise Erhöhung der Elternbeiträge auf 25 Euro pro Monat vorzunehmen.

Krabbelstube



Für die Betreuung der Kinder im Alter von unter 3 Jahren besteht seit September 2020 eine Krabbelstube, die sich im Obergeschoss des Gemeindeamts befindet. Im überprüften Zeitraum war durchgehend eine Gruppe untergebracht mit einer Größe von maximal 9 gleichzeitig anwesenden Kindern (Platzsharing). Die Krabbelstube ist wochentags täglich von 7 Uhr bis 13 Uhr geöffnet.

Für die Kinder wird ein Mittagessen angeboten, das von einer regionalen Küche für 5,00 Euro je Portion (Kindergartenjahr 2022/2023) bezogen und den Eltern zum Selbstkostenpreis weiterverrechnet wird.

Die Abgänge in den jeweiligen Betriebsjahren bewegten sich zwischen 12.697 Euro und 34.616 Euro (2022). Für 2023 ist ebenfalls ein Fehlbetrag von 34.500 Euro prognostiziert. Die Beträge im überprüften Zeitraum liegen innerhalb der landesweiten Durchschnittswerte der Abgänge pro Krabbelstubengruppe.

Gastbeiträge Krabbelstube

Für die Betreuung von Kindern der Gemeinde in benachbarten Krabbelstuben übernahm die Gemeinde im Jahr 2020 einen Betrag von 7.863 Euro, bevor die gemeindeeigene Krabbelstube eröffnet wurde. 2021 und 2022 leistete die Gemeinde hierfür 1.674 Euro (2021) und 2.449 Euro (2022).

Weitere wesentliche Feststellungen

Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Kanal, Wasser, Verkehrsfläche) vorzuschreiben.

Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde Aufschließungsbeiträge (§ 25 Oö. ROG 1994) in Höhe von 31.599 Euro und Erhaltungsbeiträge (§ 28 ROG 1994) in Höhe von 29.676 Euro.

Bei der Gebarungseinschau erfolgte stichprobenartig eine Überprüfung der in Bauland gewidmeten unbebauten Liegenschaften. Bei den geprüften Stichproben hob die Gemeinde vorschriftsgemäß Aufschließungs- bzw. Erhaltungsbeiträge ein.

Raumordnung – Planungskosten

Die Kosten für Planänderungen im Rahmen von Einzeländerungsverfahren dritter Personen werden vom Planungsbüro direkt mit den Widmungswerbern abgerechnet.

Infrastrukturkostenbeiträge

Seit Inkrafttreten einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 im September 2011 besteht die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen.

Seit 2014 schloss die Gemeinde rund 12 Vereinbarungen ab, die die Einhebung von Infrastrukturkostenbeiträgen beinhaltete. Die Höhe der Infrastrukturkostenbeiträge lag zwischen 5 Euro und 12 Euro je m² und war laut Angaben der Gemeinde kaum bis nicht kostendeckend. 2022 musste die Gemeinde bei einem Projekt die Infrastrukturkosten von 12 Euro nachträglich auf 47 Euro je m² erhöhen, um annähernd eine Kostendeckung zu erreichen.

Die Einzahlungen lagen in den Jahren 2020 bei 102.984 Euro, 2021 bei 211.372 Euro und 2022 bei 416.919 Euro.

Grundsätzlich ist vor Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung eine möglichst detaillierte Gesamtkalkulation anzustellen. Gemäß § 16 Abs. 1 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 ist sicherzustellen, dass die voraussichtlich tatsächlich anfallenden Kosten nicht überschritten werden. Dennoch sollte jedenfalls eine Kostendeckung erzielt werden.

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit wird empfohlen, den Infrastrukturkostenbeitrag möglichst genau an die tatsächlichen Herstellungskosten zu binden.

Mittelschule

Da es im Gemeindegebiet keine Mittelschule gibt, besuchen die Schüler Mittelschulen in umliegenden Gemeinden. Hierfür leistete die Gemeinde im überprüften Zeitraum zwischen 20.467 Euro und 26.701 Euro an Gastschulbeiträgen. Außerdem wird auch ein Förderbeitrag geleistet an Eltern, deren Kinder Privatschulen besuchen (bis zur 9. Schulstufe) in Höhe von 400 Euro. Hierfür zahlte die Gemeinde 2022 einen Betrag von 2.000 Euro.

Die Abrechnungen der Gastschulbeiträge der jeweiligen Gemeinden zeigen, dass die Pro-Kopf-Abgangsquote 2023 bei den Mittelschulen zwischen 984 Euro und 1.688 Euro liegt.

Aus den Abrechnungen ist nicht immer ersichtlich, welche konkreten Einnahmen und Ausgaben in die Berechnung der Gastschulbeiträge einbezogen wurden. Die Gemeinde sollte die Abrechnungen hinterfragen um sicherzustellen, dass keine Mietzinse, Verwaltungskostenpauschale einer „Gemeinde-KG“ oder Verwaltungskosten der Hauptverwaltung einbezogen sind.

Die Gemeinde hat auf die korrekte Berechnung und Vorschreibung der Gastschulbeiträge zu achten. Gegebenenfalls sollte sie darauf hinwirken, dass nur der laufende Schulerhaltungsaufwand umgelegt wird.

Freiwillige Feuerwehr

Im Pflichtbereich der Gemeinde gibt es eine Freiwillige Feuerwehr mit 92 Mitgliedern (52 Aktiv, 17 Jugend, 23 Reserve).

Im Prüfungszeitraum betrug der jährliche Nettoaufwand (inklusive Investitionen) zwischen 18.275 Euro (2020) und 26.040 Euro (2022). Der laufende Feuerwehraufwand je Einwohner betrug im überprüften Zeitraum zwischen 17,88 Euro (2020) und 25,48 Euro (2022).

Die Gemeinde überschritt damit im gesamten Prüfungszeitraum den oberösterreichweit gültigen Zielwert entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“.

Eine Überschreitung des Landesrichtwerts sollte vermieden werden.

Im Voranschlag für das Jahr 2023 budgetierte die Gemeinde im Finanzierungshaushalt eine Nettobelastung von insgesamt 21.600 Euro. Die Gemeinde liegt damit unter dem oberösterreichweit gültigen Richtwert (plausibler Finanzbedarf) entsprechend den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“. Der Richtwert für die Feuerwehr beträgt in Summe 27.800 Euro und wird somit eingehalten.

In den Rechenwerken sind Leistungserlöse für Feuerwehreinsätze im Prüfungszeitraum von insgesamt 4.137 Euro dargestellt.

Es wird dem Prüfungsausschuss empfohlen, im Zusammenhang mit kostenpflichtigen Einsätzen in regelmäßigen Zeitabständen Einsicht in die Einsatzberichte der Feuerwehr zu nehmen.

Der Gemeinderat hat im Dezember 2016 eine Feuerwehr-Gebührenordnung gemäß § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 beschlossen.

Einen Gefahrenabwehr- und Entwicklungsplan (GEP) gemäß § 10 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 13. Dezember 2019 beschlossen.

Der Bestand der Einsatzfahrzeuge stellte sich zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Neukirchen bei Lambach	MTF	Mannschaftstransportfahrzeug	2016
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	1997
	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2010

Die Gemeinde zählt entsprechend der Oö. Feuerwehr-Ausrüstungs- und Planungsverordnung zur Pflichtbereichsklasse 2. Laut GEP soll 2023 das KLF altersbedingt ausgetauscht werden, es erfolgte bereits die Bestellung des Fahrzeugs.

Aufbahrungshalle

Unter dem Ansatz „Friedhof“ sind ausschließlich die Ein- und Auszahlungen der Einsegnungshalle verbucht.

Der Friedhof befindet sich im Besitz der Pfarre, die Aufbahrungshalle steht im Eigentum der Gemeinde.

Durch die Nutzung der Aufbahrungshalle der Gemeinde konnte im Prüfungszeitraum kaum eine Kostendeckung erzielt werden, die Fehlbeträge 2020 und 2022 lagen zwischen 51 Euro und 840 Euro (2022). Lediglich 2021 erzielte die Gemeinde einen Überschuss von 80 Euro. Für 2023 ist ein Abgang von 600 Euro präliminiert.

Eine Leichenhallengebührenordnung beschloss der Gemeinderat im Dezember 2004, darin ist eine Gebühr von 60 Euro für die Aufbahrung einer Leiche (bis zu 5 Tagen) vorgesehen. Im Prüfungszeitraum erfolgten Einzahlungen zwischen 480 Euro und 660 Euro.

Seit diesem Beschluss blieb die Gebühr für die Leichenhalle unverändert, es erfolgte keine Indexierung des Betrags.

Es wird empfohlen, eine kostendeckende Gebarung der Leichenhalle anzustreben, insbesondere durch eine Gebührenerhöhung.

Strom

Die jährlichen Stromkosten betragen im überprüften Zeitraum zwischen 11.310 Euro und 17.669 Euro (2022).

Die höchsten Stromkosten im Jahr 2022 entfielen mit 4.942 Euro auf den Betrieb des Musikheimes der gleichzeitig auch den Anstieg gegenüber den Vorjahren begründet, da es 2021 neu errichtet wurde. In diesem Betrag zeigt sich insbesondere der Betrieb der Wärmepumpe. Die weiteren höchsten Stromkosten entfielen auf den Betrieb der Wasserversorgung mit 2.664 Euro und der Abwasserbeseitigung mit 2.622 Euro. Neu hinzugekommen ist auch der Strombedarf für den Radweg „Haager Lies“ mit 333 Euro für 2022.

Zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau lagen 2 aktuelle Stromlieferverträge vor. Der Vertrag mit einem größeren Energieanbieter beinhaltete bis zum 31. Dezember 2023 einen Arbeitspreis von 5,55 Cent pro kWh, seit 1. Jänner 2024 betrug der Preis 18,9 Cent pro kWh. Der Vertrag mit einem regionalen Energieanbieter gab 2023 einen Preis vor von 31,65 Cent pro kWh und ab 2024 einen Arbeitspreis von 23,75 Cent. Dieser Anbieter errichtete auch eine Photovoltaikanlage beim Radweg „Haager Lies“, die nach einigen Jahren in das Eigentum der Gemeinde übergeht.

Um einen möglichst kostengünstigen Energiebezug sicherzustellen, sollte die Gemeinde (weitere) Preisverhandlungen mit den Anbietern führen und das Erfordernis von 2 Energielieferanten eingehend analysieren.

Wärmekosten

Das Gemeindeamt wird durch eine Ölheizung beheizt, für die Volksschule und den Kindergarten sowie für das Mehrzweckgebäude Feuerwehr und Bauhof werden 2 Pelletsheizungen eingesetzt.

Die Gemeinde verausgabte im Prüfungszeitraum für die Beheizung sämtlicher Objekte zwischen 10.039 Euro (2021) und 28.225 Euro (2022). Für 2023 ist ein Betrag von 16.900 Euro präliminiert.

2020 kaufte die Gemeinde 5.017 Liter Heizöl, 2022 6.000 Liter und 2023 5.000 Liter, der Preis betrug zwischen 0,51 Euro und 1,33 Euro (inkl. USt). 2021 erfolgte keine Öllieferung, weshalb die Auszahlungen für Brennstoffe 2021 zurückgingen. Vor dem Ankauf von Heizöl holte die Gemeinde immer Preisangebote ein bzw. hielt Einschau in Preisvergleichsportale.

Die Gemeinde befüllte die beiden Pelletsanlagen jährlich mit 43 Tonnen bis 50,2 Tonnen Pellets. Der Pelletspreis betrug im Zeitraum 2020 bis 2023 zwischen 201 Euro und 483 Euro (inkl. USt) je Tonne. Es erfolgte immer ein Preisvergleich durch Einholung mehrerer Preisangebote, die Bestellung erfolgte beim Billigstbieter.

Versicherungen

Die Versicherungssummen haben sich im überprüften Zeitraum von 9.735 Euro auf 12.419 Euro erhöht.

Die höchsten Prämien entfielen im Jahr 2022 dabei auf Versicherungen

- des Bauhofs (26 % oder 3.267 Euro),
- des Gemeindeamts (17 % oder 2.108 Euro) und
- der Volksschule (15 % oder 1.876 Euro).

Im Jahr 2019 erfolgte von einem unabhängigen Versicherungsunternehmen eine Versicherungsanalyse, anschließende Optimierungsmaßnahmen konnten umgesetzt werden.

Gemäß den Empfehlungen der Aufsichtsbehörde sollten die Versicherungsverträge regelmäßig alle 5 Jahre von einem unabhängigen Versicherungsberater überprüft werden.

Gemeindevertretung

Gemeinderat und Gemeindevorstand

Der Gemeinderat hat in den Jahren 2020 bis 2022 jährlich zwischen 5 und 7 Sitzungen abgehalten.

Der Gemeindevorstand trat im Prüfungszeitraum jährlich zu 4 bis 5 Sitzungen zusammen, das gesetzlich vorgegebene vierteljährliche Intervall konnte eingehalten werden.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss hielt in den Jahren 2020 und 2022 5 Sitzungen jährlich ab, jedoch 2021 erfolgten lediglich 4 Sitzungen, im 1. Quartal war keine Sitzung, womit der gesetzliche Auftrag von mindestens 5 Sitzungen nicht vollständig erfüllt werden konnte.

Gemäß § 91 Abs. 3 Oö. GemO 1990 ist die Überprüfung der Gebarung nicht nur anhand des Rechnungsabschlusses, sondern auch im Laufe des Haushaltsjahres, und zwar wenigstens vierteljährlich vorzunehmen. Als Mindestmaß sind daher jährlich 5 Prüfungen notwendig, die in einem Protokoll zu dokumentieren sind.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz. Die Prüfung des Rechnungsabschlusses wurde thematisiert und einer Kontrolle unterzogen. Stichprobenartige Belegkontrollen, Kassenprüfungen sowie die Überprüfung der gesamten Gebarung (auch Aufgaben der Privatwirtschaftsverwaltung) hinsichtlich der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit gehören ebenfalls zu den Aufgaben dieses Kontrollgremiums.

Das Mindestanfordernis von jährlich 5 protokollierten Sitzungen ist zukünftig zu erfüllen. Der Prüfungsausschuss ist ein wichtiges Kontrollorgan und hat eine sorgfältige, umfassende Prüfung der Gebarung der Gemeinde durchzuführen. Weiters wird auch auf die Vorschriften der Oö. Gemeinde-Prüfungsausschussgeschäftsordnung 2019 - Oö. GemPAGO 2019 hingewiesen.

Investitionen

Die Investitionsgebarung der Jahre 2020 bis 2022 umfasste im Bereich der investiven Einzelvorhaben Auszahlungen von insgesamt rund 7.848.682 Euro.

Die größten Investitionen der letzten Jahre betrafen die nachfolgenden Bereiche bzw. Projekte:

- Radweg „Haager Lies“ (1.889.703 Euro)
- Generalsanierung Volksschule (1.496.060 Euro)
- Neubau Musikheim (1.488.844 Euro)
- Erweiterung Ortskanal BA 09 Ort (695.351 Euro)
- Erweiterung Wasserversorgung Hochbehälter (507.247 Euro)
- Straßenbau VI Erschließung Gewerbepark (478.148 Euro)
- Ortskernentwicklung Vorplatz (385.104 Euro)
- Wasserversorgung BA 07 Erweiterung Ort (217.095 Euro)
- Straßenbau Erweiterung Ort (156.284 Euro)
- Radpark IWB Stadtregion Lambach (94.578 Euro)

Der für den Zeitraum 2020 bis 2022 angeführten Summe an Investitionen standen Einzahlungen bei der investiven Gebarung von insgesamt 7.971.393 Euro gegenüber.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ liegt im Jahr 2024 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 55 %.

Investitionsvorschau

Im Mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplan (zum 1. Nachtragsvoranschlag 2023) sind in den Jahren 2023 bis 2027 Auszahlungen für die investive Gebarung von insgesamt 1.628.100 Euro vorgesehen. Die gegenüber stehenden Einzahlungen belaufen sich insgesamt auf 2.150.700 Euro.

Die am 14. Dezember 2023 vom Gemeinderat beschlossene Prioritätenliste beinhaltet folgende Projekte:

- Ortskanalsanierung
- Erneuerung Straßenbeleuchtung
- Ankauf Leerstand
- Erweiterung Krabbelstube Aichkirchen (Mitbeteiligung Kooperation)
- Gemeinsames Amtsgebäude Neukirchen
- Ankauf KLF

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Grundkauf und Neubau des Musikheims

Mit Grundsatzbeschluss des Gemeinderats vom 16. Dezember 2016 erfolgte die Schaffung eines neuen Musikheims für die Trachtenmusikkapelle sowie die Einleitung des Kostendämpfungsverfahrens.

Die Baubeginnsmeldung ist vom 21. Dezember 2017, die Baufertigstellung erfolgte im November 2020. Für dieses Vorhaben musste auch eine Liegenschaft erworben werden in Höhe von 115.147 Euro.

Der von der Gemeinde 2017 beschlossene Finanzierungsplan musste aufgrund der Bauverzögerung beim Grundkauf und den daraus resultierenden Baukostensteigerungen überarbeitet werden. Der erneut von der Aufsichtsbehörde festgelegte Finanzierungsplan vom

Februar 2020 mit Gesamtausgaben in Höhe von 1.705.000 Euro, setzte sich wie folgt zusammen (in Euro):

Anteilsbetrag	65.000
Bankdarlehen	300.000
Musikverein Eigenmittel	100.000
Landeszuschüsse	30.000
BZ- Projektfonds	1.000.000
BZ- Sonderfinanzierung	210.000
Gesamt	1.705.000

Die Abwicklung des Bauvorhabens erfolgte durch einen Generalübernehmer, zuvor gab es dazu eine Ausschreibung, woraus der ermittelte Bestbieter den Zuschlag erhielt. Vom Generalübernehmer erfolgte die Zwischenfinanzierung sowie jeweils die Ausschreibung der diversen Gewerke (Bauunternehmer etc.), deren Ergebnisse in weiterer Folge vom Bürgermeister freigegeben wurden.

Grundsätzlich sollten Informationen des Generalübernehmers in dieser Größenordnung über die ausführenden Unternehmen etc. an den Gemeinderat weitergegeben werden.

Aus den Endabrechnungsunterlagen resultierte eine Projektsumme von insgesamt 1.715.534 Euro, die auch von der zuständigen Direktion anerkannt wurde.

Aus der Gesamtaufstellung der Rechnungsabschlüsse ist ersichtlich, dass die Gemeinde dieses Projekt ausgeglichen finanzieren konnte.

Die Baufertigstellung erfolgte im November 2020, die offizielle Eröffnung war im August 2021. Dennoch erfolgte die Aktivierung im Vermögenshaushalt erst mit Dezember 2022, weshalb die Abschreibung des Gebäudes erst mit der 2. Jahreshälfte 2022 begann (anstatt mit 2021). Gemäß § 19 Abs. 10 VRV 2015 (erfolgt die Abschreibung eines Vermögenswertes linear) und beginnt mit der Inbetriebnahme des Anlagenguts. Sogar wenn der betriebsbereite Vermögensgegenstand binnen 6 Monaten nicht in Betrieb genommen wird, hat die Abschreibung nach Ablauf von 6 Monaten zu beginnen.

Die Bestimmungen der VRV 2015 sind ausnahmslos zu beachten.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Gemeinde Neukirchen bei Lambach ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 4. Juni 2024 statt. Dabei brachte das Prüfungsorgan dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie der Amtsleiterin und dem Amtsleiter-Stellvertreter der Gemeinde Neukirchen bei Lambach die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Wels, Juli 2024

Die Bezirkshauptfrau
MMag. Elisabeth Schwetz